

# Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(392.) Protokoll über das Tagungskolloquium in Bühl am 26. Mai 2000

– Mitveranstalter: Stadtgeschichtliches Institut der Stadt Bühl –

Anwesend: **Ammerich**, Dr. Hans, Landau; **Battenberg**, Prof. Dr. Friedrich, Darmstadt; **Beitter**, Heinrich, Besigheim; **Bennewitz**, Susann, Basel; **Blank**, Clemens, Karlsruhe; **von Degenfeld-Schonburg**, Franz Graf, Gemmingen-Stebbach; **Ehinger**, Karl, Bühl; **Ellwanger**, Monika, Bühl; **Förster**, Wolfram, Karlsruhe; **Gartner**, Dr. Suso, Bühl; **Gorka**, Cornelius, Offenburg; **Graf**, Heike, Bühl; **Gut**, Dr. Johannes, Karlsruhe; **Helbing**, Gerhard, Bühl; **Hoepke**, Dr. Klaus-Peter, Ettlingen; **Kallenbach**, Paul, Heildelshem; **Kaller**, Dr. Gerhard, Karlsruhe; **Katz**, Pierre, Marmoutier (Elsaß); **Kaufmann**, Dr. Uri, Dossenheim; **Kölble**, Maria, Bühl; **Kölble**, Simone, Bühl; **Kölble**, Thomas, Bühl; **Kreutz**, Dr. Wilhelm, Mannheim; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Krimm-Beumann**, Dr. Jutta, Karlsruhe; **Lambert**, Jan-Pierre, Straßburg; **Le Maire**, Dorothee, Ettlingen; **Leukan**, Markus, Tübingen; **Mehne**, Joachim, Königsbach-Stein; **Mohr**, Günther, Bühl; **Müller**, Marco, Rastatt; **Peter**, Bettina, Bühl; **Preuß**, Monika, Karlsruhe; **Raphael**, Freddy, Straßburg; **Reinhard**, Prof. Dr. Eugen, Karlsruhe; **Rödel**, Dr. Volker, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Rumpf**, Andrea, Ottersweier; **Rumpf**, Michael, Ottersweier; **Rüwe**, Christine, Endingen a.K.; **Schmitt**, Rüdiger, Bühl; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Steck**, Dr. Volker, Karlsruhe; **Strack-Zeiser**, Johanna, Kehl; **Stude**, Jürgen, Offenburg; **Taddey**, Dr. Gerhard, Ludwigsburg; **Wagner**, Dr. Christina, Darmstadt; **Zwingert**, Bernhard, Sasbach.

Tageskolloquium in Bühl am 26. Mai 2000

## „Gebraucht und geduldet“ Zur Sozialgeschichte der oberrheinischen Juden in der frühen Neuzeit

**Johannes Gut**, Karlsruhe

Begrüßung

Sehr verehrte Damen, meine Herren,

im Namen der beiden Veranstalter, der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein und des Stadtgeschichtlichen Instituts der Stadt Bühl, darf ich Sie zu dem heutigen Kolloquium *Gebraucht und geduldet. Zur Sozialgeschichte der oberrheinischen Juden in der frühen Neuzeit* sehr herzlich willkommen heißen.

Als in den letzten Wochen des vergangenen Jahres das Stadtgeschichtliche Institut der Stadt Bühl in der Person von Herrn Stadtarchivar Michael Rumpf an die Arbeitsgemeinschaft mit der Bitte herantrat, im Jahr 2000 aus Anlaß des 60jährigen Gedenkens an den Beginn der Verschleppung der badischen Juden nach dem südfranzösischen Gurs – Oktober 1940 – eine gemeinsame Veranstaltung in Bühl durchzuführen, sagten wir spontan zu. Nicht nur ist uns die gemeinsame Bühler Burgentagung von Oktober 1993 noch in bester Erinnerung; darüber hinaus kam diese Anregung dem Anliegen der Arbeitsgemeinschaft entgegen, die Bemühungen um die Erforschung der Geschichte des Oberrheingebiets zumindest teilweise auch an gerade aktuellen Ereignissen zu orientieren, ohne grundsätzlich hieran gebunden zu sein und ohne der Gefahr gekünstelter Verbindungen zu erliegen. Allerdings sah sich diese Zusage – wie sich bald zeigen sollte – auch gewissen Schwierigkeiten in zweierlei Richtung gegenüber. Zum einen sollte den zahlreichen Veranstaltungen dieses Jahres von Seiten kompetenter Institutionen zu den Ereignissen unserer leidvollen jüngsten Geschichte nicht noch eine weitere hinzugefügt werden – dies hätte uns durch die Gefahr von Wiederholungen vielleicht an den Rand einer gewissen Peinlichkeit gebracht. Und zum anderen schien es bald fast unmöglich, in derart kurzer Zeit ein schlüssiges Programm aufzustellen und hierfür auch noch die kompetenten Referenten zu gewinnen. Nun, der ersten Schwierigkeit begegneten wir dadurch, daß wir mit dem Gesamtthema in eine Zeit zurückgriffen, in der nach Jahrhunderten größter Schwierigkeiten die Besserstellung der Juden ihren Anfang nahm, das 17. und 18. Jahrhundert.

*Gebraucht und geduldet* – das war ein Teil unserer Bevölkerung, der im Laufe der Geschichte immer wieder ausgegrenzt und verfolgt, aber dann doch auch wieder geholt und gebraucht wurde, Menschen, die, wie andere, ihre besonderen Eigenheiten, Sitten, Gebräuche und Überzeugungen hatten, als Ganzes aber – und das nicht nur aus utilitaristischen Gründen – stets obrigkeitsbejahend waren und schließlich in dem Bestreben, sich an ihre Umwelt anzugleichen, ab einem gewissen Zeitpunkt stellenweise in der Gefahr standen, ihre Identität aufzugeben oder zumindest zurückzustellen. Selbstverständlich spiegelte im 17. und 18. Jahrhundert die Lage der Juden im Oberrheingebiet noch dessen bemerkenswerte politische Zerrissenheit wider; doch war, bei allem territorialen Unterschieden, im allgemeinen wohl unter dem Einfluß des Humanismus seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Besserung der Lage der Juden gegenüber früheren Zeiten festzustellen; natürlich war der Weg vom „Schutzsubjekt“ über den „tolerierten Untertanen“ bis zur völligen rechtlichen Gleichstellung mit den übrigen Mitbürgern im Laufe des 19. Jahrhunderts noch weit – eine Entwicklung, die unter dem Nationalsozialismus aus

unserer Mitte heraus den Todesstoß erhielt. Die zweite Schwierigkeit, die der Programmstellung und Suche der Vortragenden, konnten wir dank vieler sachkundiger Ratgeber und der nahezu spontanen Bereitschaft hervorragender Referenten schließlich auch bewältigen. Haben Sie alle, ebenso wie unser erfahrener Diskussionsleiter Dr. Gerhard Taddey, für Ihre Bereitschaft herzlichen Dank und seien Sie uns besonders willkommen.

Wenn wir schon beim Dank sind: Dieser gilt vor allem Ihnen, Herr Oberbürgermeister Striebel und allen sonst Verantwortlichen für die Gastfreundschaft in Ihrer Stadt und in diesem Hause; er gilt aber ebenso dem Stadtgeschichtlichen Institut der Stadt Bühl als dem Mitveranstalter des Kolloquiums und allen seinen Mitarbeitern, voran Herrn Stadtarchivar Michael Rumpf – ohne Ihre Tatkraft wäre die Durchführung des heutigen Tages nicht zustande gekommen; er gilt weiterhin allen den treuen Helfern im Hintergrund, deren Namen aufzuzählen mir die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit verbietet. Der letzte umfassende Dank aber gebührt Ihnen allen, die Sie durch Ihr zahlreiches Erscheinen Interesse an unserer Arbeit bekunden.

Vielleicht darf ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß wir die Arbeit des laufenden Sommerhalbjahres 2000 mit einer Studienfahrt am 23. Juli 2000 zu jüdischen Kultstätten im Bereich Bouxwiller (Buchweiler) / Elsaß (Synagogen, Mikwen, jüdische Friedhöfe) abschließen werden. <Nachbemerkung: In der Nacht vor dieser Exkursion, die er vorbereitet hat, ist Dr. Gut in Karlsruhe überraschend verstorben>.

Zum technischen Ablauf des Tages nur kurz: Diskussionsmöglichkeiten haben wir – wie Sie dem Programm entnehmen können – jeweils am Ende des Vormittags und Ende des Nachmittags eingeplant; die Diskussionsbeiträge werden für das Protokoll auf Band aufgenommen <Nachtrag: leider gab es bei der Tonbandaufnahme Schwierigkeiten, so daß die Diskussion nicht auf dem Band festgehalten ist>. Ihrer Aufmerksamkeit darf ich nicht nur den Büchertisch im Foyer empfehlen, sondern auch die ausgelegten Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft, die wie immer unser Mitglied Clemens Blank betreut. Sollten wir unsere Gäste von der Qualität unserer Bemühungen überzeugen können, so liegt hinten entsprechendes Material bis hin zu Formularen für eine Beitrittserklärung zur Arbeitsgemeinschaft auf.

Mit diesem verhalten/bescheidenen Hinweis darf ich uns allen einen guten Verlauf des heutigen Tages und eine glückliche Hand bei der Bewältigung der anstehenden Fragen wünschen.

## Einführung

Die seit nahezu 40 Jahren bestehende Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, eine der angesehensten landesgeschichtlich/landeskundlichen Vereinigungen unseres Gebietes mit dem Sitz in Karlsruhe, hat die Aufgabe einer grenzüberschreitenden und interdisziplinären Erforschung der Geschichte und Landeskunde des gesamten Oberrheinraumes nebst angrenzenden Landschaften. Sie erfüllt dies im Rahmen von monatlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion, Kolloquien, Tagungen, Führungen und Exkursionen; die eigene wissenschaftliche Reihe der „Oberrheinischen Studien“ – derzeit wird das Erscheinen von Band 17 vorbereitet – dient wie die laufenden Protokolle einer bleibenden Dokumentierung der Arbeitsergebnisse.

Die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft sind nach Möglichkeit teilweise an gerade aktuellen Ereignissen orientiert, ohne grundsätzlich hieran gebunden zu sein. So gibt die 60. Wiederkehr des Beginns der Verschleppung der Juden Badens nach dem südfranzösischen Gurs im Oktober 1940 Veranlassung, im Rahmen eines ganztägigen Kolloquiums der Lage und Rechtsstellung des aus der Geschichte des Oberrheinraumes nicht wegzudenkenden jüdischen Bevölkerungsteils während eines bestimmten Zeitraumes nachzuspüren. Bewußt wird darauf verzichtet, den zahlreichen Veranstaltungen dieses Jahres zu den Ereignissen der nationalsozialistischen Zeit eine weitere hinzuzufügen, um ständig Wiederholungen zu vermeiden und damit einer Gefahr der Verflachung zu begegnen. Vielmehr wurde mit dem 17. und 18. Jahrhundert ein Zeitraum gewählt, in dem – bei allen Unterscheiden des territorial völlig zersplitterten Oberrheingebietes – nach Jahrhunderten größter Schwierigkeiten die Besserstellung der Juden ihren Anfang nahm, die schließlich im Laufe des 19. Jahrhunderts mit der völligen rechtlichen Gleichstellung im großen und ganzen vollendet war, aber unter der nationalsozialistischen Herrschaft jäh vernichtet wurde.

Mit fünf Vorträgen anerkannter Fachleute soll die Thematik des Kolloquiums in ihrem großen Facettenreichtum aufgezeigt werden. Hierbei werden zwei grundlegende Referate übergreifend gleichsam den Rahmen abstecken: Zunächst wird Prof. Dr. Friedrich Battenberg, Darmstadt, einer der tiefsten Kenner der Geschichte der oberrheinischen Juden, unter dem Titel *Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Juden in Südwestdeutschland im 17. und 18. Jahrhundert* eine gewisse Basis schaffen, Sodann wird Dr. Uri R. Kaufmann, Dossenheim, bekannt durch vielfältige Studien zur neuzeitlichen Geschichte der Juden, zu den *Wanderungsmöglichkeiten der Juden in Südwestdeutschland während der letzten Jahrhunderte des Alten Reiches*

berichten und dies in den westeuropäischen Kontext der jüdischen Wanderungen im Zeitraum von 1500 bis 1800 einordnen. In den folgenden drei Vorträgen schließlich stehen exemplarisch einige der überaus wichtigen regionalen Ausprägungen des Themas zur Untersuchung: Frau Monika Preuß M.A., Karlsruhe, derzeit mit einer Dissertation aus dem Bereich der Juden im Kraichgau befaßt, wird am Beispiel der jüdischen Bevölkerung im Ritterkanton Kraichgau in die Problematik einführen und hierbei auch auf andere ritterschaftliche Gebiete und benachbarte Territorien Bezug nehmen; ihr Thema lautet: *Jüdisches Leben im Ritterkanton Kraichgau. Beispiel für andere ritterschaftliche Gebiete?* Priv.Doz. Dr. Wilhelm Kreutz, Mannheim, Bearbeiter des DFG-Forschungsprojekts „Jüdische Identitäten im rheinisch-pfälzischen Raum“, wird unter dem Thema *Die Juden der südlichen Rheinlande. Bevölkerungsentwicklung, regionale Ausbreitung und Sozialstruktur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* die Verhältnisse in diesem Gebiet nachzeichnen. Und Günther Mohr, Bühl, seit Jahren (auch im Rahmen einer Dissertation) mit der Erforschung der Geschichte der Juden in Bühl befaßt, wird unter dem Thema *Lebenschancen der ländlichen Judenschaft in Baden. Das Beispiel Bühl im 18. Jahrhundert*, von den Verhältnissen in Bühl ausgehend, ein Spektrum von Lebenschancen skizzieren, die sich ab etwa 1700 für die jüdischen Einwohner in Bühl und an anderen Orten der Markgrafschaft Baden-Baden ergaben. Die Diskussionsleitung wird in der Hand von Dr. Gerhard Taddey, Ludwigsburg, liegen, der seit vielen Jahren ebenfalls durch Veröffentlichungen zur Geschichte der Juden unseres Raumes sich als Kenner der Materie ausgewiesen hat.

**J. Friedrich Battenberg, Darmstadt**

**Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Juden  
in Südwestdeutschland im 17. und 18. Jahrhundert**

(Zusammenfassung)

**I**

Am 14. Mai 1700, also vor ziemlich genau 300 Jahren, hat Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz von seiner Residenz in Düsseldorf aus an seine Beamtenschaft in der Kurpfalz ein Dekret folgenden Inhalts erlassen:[1]

*Ihr erinnert euch annoch unterthänigst, wasgestalt wir unßerm Hoffactor Isaac Beer zum Obervorstehere der vergeleiteten Judenschaft in unßeren churpfälzischen Landen gnädigst angenommen [haben]. Nachdem wir nun gnädigst wollen, daß gemelte Judenschaft ihme, [seinem] Obervorstehern, in allem deme, was er derselben von Zeit zu Zeit wegen der Juden-Ceremonien und was deme sonst anklebig ist, vortragen wird, schuldigen Gehorsamb leisten, auch kein Jud ohne sein, [des] Obervorstehers, Wißen und Willen in Schutz aufgenommen werden solle; alß habt ihr hierunder die Verfügung zu thun, damit dißer unßerer Verordnung gehorsambst nachgelebt und darwider von gemelter Judenschaft [...] nicht gehandelt werde.*

Soweit der Text des kurpfälzischen Dekrets. Auf den ersten Blick beinhaltet es nicht mehr als die zahlreichen Policyverordnungen des vormodernen deutschen Fürstenstaates, durch die die Landesfürsten das differenzierter gewordene öffentliche Leben im Sinne kameralistischer Ideen zu ordnen versuchten.[2] Sieht man diese Verordnung vor dem Hintergrund der Geschichte der Juden, so gewinnt sie plötzlich ein ganz anderes Gewicht: Ein Landesfürst setzt für sein Territorium einen jüdischen Obervorsteher als eine Art landesherrlichen Beamten ein, weist ihm eine bestimmte Kompetenz zu und unterstellt zugleich die gesamte Judenschaft seines Landes dessen Gebotsgewalt. Unverkennbar ist das Interesse an einer Entlastung der staatlichen Administration von Aufgaben, die auch von Juden selbst geregelt werden können, unter gleichzeitiger Konzentration der Kontrolle über die Judenschaft auf einen einzigen Amtsträger, dem die gesamte Verantwortung für das Funktionieren dieses Systems übertragen wird.[3] Nicht zufällig wird mit dieser Aufgabe ein Hofjude betraut, nämlich Isaak Beer, der Sohn des Residenten Aron Beer zum Pelikan in Frankfurt am Main, dem der Kurfürst als seinem Geldgeber ver-

pflichtet war.[4] Die Übertragung des Obervorsteheramtes an ihn erweist sich unter diesen Umständen als Teil eines Geschäfts, das dem Kurfürsten den leichteren Zugriff auf die Kapitalien Isaak Beers ermöglichte, diesem letzteren aber als Ausgleich eine feste Einnahmequelle zusprach. Es war dies keineswegs ein Einzelfall, und schon 1705 wurde diese Tradition mit der Einsetzung des Hofjuden Lazarus Oppenheimer, einem Sohn des ehemaligen Obervorstehers Moses Oppenheimer, von Kurfürst Johann Wilhelm zum Vorsteher der kurpfälzischen Landjudenschaft eingesetzt.[5]

Damit offenbart dieses kleine Dokument eine der wichtigsten Grundsätze landesherrlicher Judenpolitik in kameralistischem Geist, durch die letztlich die allmähliche Integration der Juden in die christliche Gesellschaft vorbereitet wurde. Da im vormodernen römisch-deutschen Reich Verfassung und gesellschaftliche Stellung der Juden in christlicher Umwelt vornehmlich als Resultat landesherrlicher Judenpolitik zu begreifen sind, sollen in den folgenden Ausführungen zunächst hierzu einige Grundlagen geliefert werden. Wenn als Quellen vornehmlich solche aus dem Oberrheingebiet ausgewählt wurden, so darf dabei nicht übersehen werden, dass es hier zwar einige Specifica gab, dass aber doch die Grundbedingungen jüdischer Existenz wie auch die Verlaufsformen landesherrlicher Politik im Bereich des Heiligen Römischen Reiches stets die gleichen blieben. Angesichts der sehr gut in diesen Zusammenhang passenden folgenden Beiträge von Uri Kaufmann, Monika Preuß, Wilhelm Kreutz und Günther Mohr, die ländliches Leben, kleinherrschaftliche Strukturverhältnisse, demographische Entwicklungen und Migrationserscheinungen für den Südwesten des Alten Reiches beleuchten werden, kann der vorliegende Beitrag sich auf einen etwas gröberen Rahmen beschränken, innerhalb dessen Einzelbeobachtungen eingeordnet werden können. Nicht oder nur am Rande können die innergemeindlichen Verhältnisse angesprochen werden. Einiges wird greifbar über die aus dem Nachlass von Daniel Cohen edierten landjudenschaftlichen Akten, aus denen bereits eingangs zitiert wurde.[6] Allerdings liegt der dritte Band der Edition, in dem u.a. die Landjudenschaften der Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden thematisiert sein werden, noch nicht vor.[7] Insofern muss vorerst der bislang besser erschlossene Bereich der Kurpfalz im Vordergrund stehen.

Im folgenden soll zunächst über die Grundprinzipien vormoderner landesherrlicher Judenpolitik in Südwestdeutschland informiert werden, um die darauf aufbauende merkantilistische Stoßrichtung herausarbeiten zu können. In einem zweiten Teil soll auf die ökonomischen und sozialen Auswirkungen dieser Politik auf die Juden der Region eingegangen werden. Es wird

sich dabei herausstellen, dass es zu einem Aufbrechen der traditionellen jüdischen Gemeinschaften kam und zugleich zu einer Polarisierung zwischen einer verarmenden Schicht von Betteljuden auf der einen Seite und einer vermögenden Schicht privilegierter, die als Hoffaktoren, Gemeindevorsteher und Landrabbiner den Ton angaben.[8] Da über all dies demnächst in einer in der Reihe der „Enzyklopädie deutscher Geschichte“ erscheinenden Band[9] über die Juden in der Frühen Neuzeit Genaueres publiziert werden wird, können die folgenden Ausführungen sich auf einige wichtige Problembereiche beschränken.

## II

Wenn hier vom 17. und 18. Jahrhundert die Rede ist, so meine ich insbesondere die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zur beginnenden Emanzipation der Juden in der Aufklärungsepoche. Es gibt einige Anzeichen dafür, und dies wurde auch seit Azriel Shohets 1960 erschienener Monographie über den Beginn der Haskalah diskutiert, dass nicht erst die Aufklärung eine Öffnung der jüdischen Ghetto-Gesellschaft gegenüber der christlichen Umwelt einleitete.[10] Nach wie vor ist allerdings noch die von Jacob Katz 1961 in seiner Arbeit über „Exclusiveness and Tolerance“ geäußerte Meinung vorherrschend, wonach bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die soziale Segregation zwischen Juden und Christen im Vordergrund stand, da dies eine logische Konsequenz der religiösen Differenz zwischen beiden Gruppen gewesen sei.[11] Katz differenziert zwischen politischen, ökonomischen und sozialen Beziehungen zwischen beiden. Politisch war die Situation nach ihm von einer Schutzbeziehung zu den jeweiligen Obrigkeiten geprägt. Wirtschaftlich hätten die Juden in einigen Bereichen der christlichen Gesellschaft eine wichtige Funktion übernommen. Sozial aber seien sie nicht integriert worden, und auch der bestehende gegenseitige Kontakt sei keineswegs mit einer sozialen Integration gleichzusetzen: „Reciprocal influence and frequent contact or not, however tantamount to social integration“.[12] Ich bin selbst in einem 1996 in der Zeitschrift ASCHKENAS erschienenen Beitrag zur Frage der Integration und Segregation der Juden im Ancien Régime der Frage nachgegangen und dabei zum Ergebnis gekommen, dass spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Formen sozialen Umgangs und nachbarschaftlicher Nähe zwischen Juden und Christen entstanden sind, die durchaus integrativen Charakter hatten. Beide blendeten in einem sozialpsychologischen Prozess kognitiver Dissonanz die religiöse Differenz aus, um über das wirtschaftlich Notwendige hinaus kommunizieren zu können.[13] Rolf Kießling und Sabine Ullmann sprechen sogar für den Bereich einzelner Gemeinden der Markgrafschaft Burgau, besonders Pfersee, Kriegshaber, Binswangen und Buttenwiesen, von christlich-jüdischen Doppelgemeinden, die in vielfältiger Weise miteinander vernetzt waren.[14] Ergänzend wären



die 1999 publizierten Beobachtungen Claudia Ulbrichs über das Zusammenleben von Juden und Christen in Steinbiedersdorf in der Reichsgrafschaft Kriechingen im 18. Jahrhundert anzuführen. Nach ihr erforderten die wechselseitigen Arbeits- und Geschäftsbeziehungen ebenso wie die Einbindung der beiden ungleichen Gruppen in die gleichen herrschaftlichen Zusammenhänge dauernde Kontakte, „um eine stabile Koexistenz zu sichern. Diese schloss Konflikte ebensowenig aus wie gegenseitige Nachbarschaftshilfe“.[15] Ich möchte diese These vorerst hier so stehen lassen, zumal sie in den nachfolgenden Referaten gewiss nochmals problematisiert werden wird. Mir kommt es darauf an, zu zeigen, dass die jüdisch-christliche Gesellschaft spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Bewegung geriet, so dass die von Moses Mendelssohn ausgehende Bewegung der Haskalah keineswegs so unvermittelt entstand und auch nicht ganz so unvorbereitet in ein geistiges Ghetto einschlug, wie dies zumeist in der Forschungsliteratur behauptet wird.

Für die Öffnung waren, und dies ist meine zweite These, auch Impulse der Landesherren und Herrschaftsträger maßgebend, die mit den Erfahrungen der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges konfrontiert waren, dessen Begleiterscheinungen man nicht mehr so einfach den Juden in die Schuhe schieben konnte. Jonathan Israel, der als erster dem Zusammenhang zwischen jüdischer Existenz und Merkantilismus nachging, kann deshalb mit Recht feststellen:[16] „The Thirty Years War marked a new phase in the interaction between Jews and European society“. Hatte man sich in der Zeit des „Schwarzen Todes“ Mitte des 14. Jahrhunderts noch der Juden entledigen wollen, indem man ihnen die Vergiftung der Brunnen als Ursachen der Seuchen zuschrieb,[17] so wurden die Erfahrungen der Seuchen und Krankheiten der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts anders verarbeitet. Von Ritualmordvorwürfen gegen die Juden ist nicht mehr - oder allenfalls vereinzelt in altgläubigen Regionen - die Rede, und sie erhalten sogar das Recht, angesichts der Kriegsläufe in Orten Zuflucht zu nehmen, in denen sie an sich kein Wohnrecht hatten. Als 1626 die Juden der Grafschaft Hanau-Lichtenberg zum Zuweisung von Orten baten, in denen sie sich zum Gebet versammeln könnten, teilte ihnen der damals regierende Graf Philipp Wolfgang mit, dass er *ihnen die drei Orth Willstett, Brumath und Neuweyler bewilliget und zuegelassen, doch daß sie, [falls sie] zue Kriegszeiten oder anderer obliegender Gefahr sich der ernambsten Orthe eines oder mehr nicht gebrauchen könnten, soll ihnen solches anderswo zue ihrer Gelegenheit zu thun ohnbenommen seyn*.[18] Weiter wird ihnen wörtlich zugesichert: *Weil sie sich auch beschwehrten, daß zue Kriegszeiten ihnen in unsern Städten und Flecken kein Auffenthalt gegeben werden wölle, da sie doch in unserm Schutz und Schirm seyen, aber in den offenen Dorffschaften kein Sicherheit haben, alß soll ihnen auff*

*zu tragende Nothfäll in unserer Herrschafft, wo sie umb Uffenthalt anhalten und Gelegenheit finden könnten, derselbig ohnweigerlich gestattet werden.*[19] Man wird kaum davon ausgehen können, dass sich der Graf von Hanau-Lichtenberg, dem ja bekanntlich auch das rechtsrheinische Hanauer Land bei Kehl unterstand,[20] von Motiven des Mitleids oder gar der Toleranz gegenüber seinen Juden hat beflügeln lassen. Vielmehr wird man in diesen Zusagen ein deutliches Zeichen dafür sehen können, dass er von dem Nutzen der Judenschaft seines Landes überzeugt war, der er dessen sichere Aufenthalts- und Gebetsstätten zuweisen musste, um nicht ihre Abwanderung in andere Territorien zu riskieren. Es war, wie es Jonathan Israel kommentiert:[21] „an attitude tough, pragmatic and calculating, a policy born of necessity“, diktiert also von den Erfordernissen der Staatsräson. Ob damit freilich in Umkehrung der bisherigen Trends eine Periode der Re-Urbanisierung der Juden eingeleitet wurde, wie Israel behauptet,[22] müsste noch geklärt werden. Ich möchte im Laufe meiner Ausführungen noch darauf eingehen.

In den gleichen Zusammenhang ist allerdings auch das Ansinnen vieler Obrigkeiten zu stellen, die unter ihnen wohnenden Juden, wenn sie schon am Schutz der Stadtmauern mehr als bisher partizipieren durften, stärker zu den Verteidigungslasten heranzuziehen. Hinweisen kann ich etwa auf eine 1638 vorgebrachte Beschwerde der Judenschaft der oberhessischen Stadt Grünberg bei der landgräflich-hessischen Regierung in Marburg, des Inhalts, dass sie vom Grünberger Amtmann zum persönlichen Wachtdienst gezwungen worden seien.[23] Sie können erreichen, dass sie erneut davon befreit werden, weil sie herkömmlicherweise ihren Schutz nicht selbst wahrnehmen dürfen, sondern auf die Schutzherrschaft des Landgrafen selbst angewiesen seien und dafür auch ihr Schutzgeld zu entrichten hätten. Es entsprach ganz dem Denken in festgelegten, hierarchisch strukturierten Abhängigkeitsverhältnissen, dass selbst die Notsituation des Krieges der persönliche Beitrag der Juden zur Verteidigung ihres Schutzes ausgeschlossen wurde. Das alte, den Juden einen minderen Platz in der Gesellschaftsordnung zuweisende System erlaubte es allenfalls, dass der obrigkeitliche Schutz ausgebaut und differenziert wurde, gewöhnlich allerdings auch dies nur durch Erweiterung der erwarteten Gegenleistung in Form von immer neuen Spezialabgaben.

Um die neuen Rahmenbedingungen in ihrer Tragweite für die jüdische Existenz einzuschätzen, muss bedacht werden, dass der Territorialisierungsprozess im 17. Jahrhundert weitgehend zu seinem Abschluss gekommen war. Gewiss: Es gab weiterhin ein kaiserliches Judenregal als einen Kern von Rechten, die sich aus der alten Kammerknechtschaft über die Juden, der *servitus*

*imperialis iudearum*, entwickelt hatte.[24] Die Reichspoliceyordnungen des frühen 16. Jahrhunderts legten nochmals fest, dass die regionalen Regalinhaber ihre Rechte über die Juden nur vom Kaiser herleiten konnten, [25] und das große Privileg Kaiser Karls V. von 1544, das auf Betreiben des Judenbefehlshabers Josel von Rosheim[26] den Juden des römisch-deutschen Reiches erstmals umfassenden Schutz vor Angriffen ihrer christlichen Umwelt zugestand,[27] beschworen noch einmal die alte Schutzbeziehung zum Kaiser. Anders als der Reichsritterschaft aber, die sich noch nach 1542 quasi-territorial in unmittelbarer Zuordnung zum Kaiser organisieren konnte, war es den Juden nicht mehr gelungen, sich durch einen territorienübergreifenden oder von ihm unabhängigen korporativen Status am Kaiserhof zu orientieren. Kaiserliche Juden waren sie nur noch dann, wenn sie in Freien Reichsstädten einer unmittelbaren kaiserlichen Obrigkeit zugeordnet waren, wie etwa in den die Vertreibungen überlebenden elsässischen Gemeinden in Hagenau, Rosheim, Türkheim und Weißenburg, daneben in Worms und Speyer, in Buchau und in Wimpfen. Nur mit dieser Einschränkung können sie als „königsnahe Gruppe“.[28] bezeichnet werden. Als Kaiser Ferdinand III. 1637 kurz nach Regierungsantritt auf der Basis neuer katholischer Machtfülle versuchte, flächendeckend zur Abdeckung seiner Kriegskosten unter dem Titel des alten sog. „Goldenen Opferpfennigs“ eine Steuer von landsässigen Juden einzutreiben, scheiterte er damit kläglich. Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt etwa als Inhaber des Judenregals remonstrierte dagegen und verbot den Juden seines Landes die Entrichtung der Abgabe, weil es sich dabei um einen Eingriff in die landesherrliche Obrigkeit handele.[29]

Auch das Scheitern der - sich so selbst bezeichnenden - *Confoederatio Iudeorum* von 1603,[30] der sog. Frankfurter Rabbinerverschwörung, wird seit der grundlegenden Untersuchung von Volker Press allgemein als der letzte Versuch einer reichsweiten Organisation der Judenschaft verstanden. Mit diesem „Schlüsselereignis“ ist nach ihm ein Wendepunkt für die Geschichte der deutschen Judenheit erreicht worden, was ihr Verhältnis zum Kaiser einerseits und zu den deutschen Territorien andererseits angeht.[31] Auch wenn diese These insofern relativiert werden kann, als die territorienübergreifende Rabbinatsverfassung trotz Installierung territorialer Landesrabbiner bis zum Ende des Alten Reiches bestehen blieb, und auch der Kaiser an seinem Anspruch festhielt, eine territorienunabhängige Oberherrschaft über die Juden des Reiches auszuüben, durch die die Ausübung regionaler Schutzherrschaften beschränkt und kontrolliert wurde, ist der symbolische Charakter des Fehlschlags von 1603 doch unverkennbar. Der territoriale Status der Juden, ihre Zuordnung auf Landesherrschaften, städtische und ritterschaftliche Obrigkeiten als den eigentlichen Inhabern der Schutzrechte, gewährte seither

nur noch einen geringen Spielraum übergreifender Solidarisierung im Reich. Die Gemeinden, und mehr noch die territorialen Landjudenschaften, bildeten für sie seither die einzigen identitätsbildenden Institutionen. Nur im Falle der Vernachlässigung des herrschaftlichen Schutzes stand der Weg zum Reichskammergericht offen, und in dessen Rahmen konnten die kaiserlichen Beziehungen reaktiviert werden.[32]

Auf welche Weise der landesherrliche Schutz realisiert wurde, möchte ich anhand der schon zitierten Judenordnung des Grafen Philipp Wolfgang von Hanau-Lichtenberg von 1626[33] demonstrieren, die sich - mit wenigen Ausnahmen - des üblichen Instrumentariums der Repressionszeit bediente, dieses aber in einer bemerkenswerten Weise zugunsten der Juden relativierte. Ich habe diese Ordnung deshalb ausgewählt, weil sie bisher m.W. völlig unbekannt ist und zugleich ein mittleres Territorium betrifft, das Schwerpunkte sowohl am linken als auch am rechten Oberrhein hat. Aus Legitimationsgründen wollte Philipp Wolfgang mit seiner zu Regierungsbeginn erlassenen Ordnung lediglich eine solche seines Vorgängers Graf Johann Reinhard von 1612 bestätigen,[34] die ihrerseits auf die Judenordnung Graf Philipps IV. von 1543 zurückging.[35] Von dem damaligen gesetzgeberischen Motiv, zur Entlastung der verschuldeten Untertanen die Juden zu Vergleichen und Schuldentilgungen zu zwingen,[36] ist freilich nichts mehr zu spüren. Ein Vergleich mit der etwa gleichzeitigen hessischen Ordnung Landgraf Georgs II.[37] lässt die Fortentwicklung noch deutlicher hervortreten.

Bestimmt wurde in einem ersten, das Darlehensgeschäft betreffenden Abschnitt (§§ 1 - 5), dass die Juden der Herrschaft Darlehen nicht an Interessenten außerhalb des Landes geben sollten. Alle an die Untertanen der Herrschaft gegebenen Darlehen sollten, soweit sie einen Betrag über 40 Gulden umfassten, den örtlichen Amtleuten mitgeteilt und registriert werden. Die von christlichen Schuldnern an Juden gegebenen Pfänder sollten in einem detailliert geregelten Verfahren wieder ausgelöst oder auch von den jüdischen Gläubigern verwertet werden können. Pfandstücke, die sich später als gestohlene Ware herausstellten, sollten nur gegen Ersatz des Pfandschillings oder Kaufpreises zurückgelöst werden können, falls der jüdische Gläubiger seinen gutgläubigen Erwerb beedigen konnte. Im Übrigen mussten die christlichen Schuldner die vereinbarten Säumniszinsen unabhängig von ihrer Höhe an ihre Schuldner zahlen.

In einem zweiten, die Bedingungen des Aufenthalts in der Herrschaft betreffenden Abschnitt (§§ 6 - 10) wurde bestimmt, dass ein Jude beim Abzug aus der Herrschaft, der jederzeit möglich war, das Schirmgeld eines Jahres im voraus zahlen sollte, *und alsdann Fug und Macht haben, hinzuziehen wo[hin] er will*. Für ihren Aufenthalt in der Herrschaft Lichtenberg, der für die

nächsten fünfzehn Jahre garantiert wurde, hatten sie ein jährliches Schirmgeld von 16 Gulden zu zahlen, zahlbar jeweils zur Hälfte an Weihnachten (25. Dezember) und Johann Baptist (24. Juni). Das gleiche Schirmgeld sollten die Kinder der ansässigen Schutzjuden, wenn sie sich innerhalb der Herrschaft verheirateten, aber auch fremde Juden bezahlen, falls diese in den Schutz aufgenommen würden. Ein Umzug innerhalb der Herrschaft Lichtenberg sollte auf die Höhe des Schirmgelds keinen Einfluss haben. Erstaunlich erscheint die Befreiung vom Leibzoll, die andernorts erst Anfang des 19. Jahrhunderts dekretiert wurde und auch im französisch gewordenen Elsass erst mit der Judenordnung von 1784 gelang.<sup>[38]</sup> Es wurde ihnen nämlich zugesagt, dass *sie des Leibzoll[s] in unserer Grave- und Herrschaften überhoben sein und lediglich den üblichen Zoll entrichten sollten*. Mit weiteren Abgaben als denjenigen, die in der Judenordnung benannt wurden, sollten sie nicht beschwert werden.

In zwei weiteren §§ (10 und 11) wurde der Viehhandel der Juden geregelt. Festgelegt wurde, dass sie nach festgelegtem Preis Vieh pfundweise an die Metzger der Herrschaft verkaufen durften; nach außerhalb durften sie das Vieh nur dann verkaufen, falls es sich um schwer verkäufliche, verderbliche Überschussware handelte. Schächtungen sollten an Sonn- und Feiertagen während der Predigtzeiten nicht vorgenommen werden, in welcher Zeit sie sich in ihren Häusern ruhig verhalten sollten. Nach zwei weiteren Vorschriften über den kriegsbedingten Aufenthalt der Juden in den Städten, auf die ich schon hingewiesen hatte, versprach Graf Philipp Wolfgang seinen Juden schließlich noch, dass er sie nur dann mit weiteren Abgaben belegen wolle, falls eine allgemeine Reichsschatzung beschlossen würde.

Insgesamt fällt auf, dass sich alte und neue Elemente in dieser Judenordnung die Waage halten. Das System begrenzter Aufenthaltsrechte gegen Entrichtung vorherbestimmter Schutzgelder, der regulierten Handels- und Gewerbetätigkeit und insbesondere der kontrollierten Praxis der Darlehensvergabe wurde beibehalten. Doch werden zugleich unnötige und diskriminierende Beschränkungen aufgehoben, kalkulierbare Abwicklungsregelungen eingeführt und Lockerungen der sonst üblichen Ortsgebundenheit gewährt. Günstige Handels- und Gewerbebedingungen, der Verzicht auf Zinsbeschränkungen, die Befreiung vom Leibzoll und die Zusage der Freizügigkeit sollten den Aufenthalt in der Herrschaft attraktiv machen. Dafür aber sollte der wirtschaftliche Ertrag allein der Herrschaft Hanau-Lichtenberg zugute kommen, weshalb Darlehen an Fremde ebenso wie der Viehverkauf nach Orten außerhalb der Herrschaft für den Regelfall untersagt wurde. Die Judenordnung Graf Philipp Wolfgangs erweist sich so als eine normative Grundlage, mit der die als nützlich erkannte ökonomische Funktion der lichtenbergischen Juden zugunsten des Landes optimiert wurde. Sein Nachfolger Graf Friedrich Kasimir

v. Hanau-Lichtenberg bestätigte 1651 die Ordnung unter Neufestsetzung des Schutzgelds, ansonsten aber unverändert[39] und legte ein Jahr später den Geltungsbereich für die - namentlich aufgezählten, insgesamt 43 - Schutzjuden der Herrschaft fest.[40] In einem Kanzleidekret vom Dezember des gleichen Jahres wurde die unter Zeugen geleistete Protokollierung aller zwischen Juden und Christen geschlossenen Kontrakte, damit - wie es hieß - *die Käuff und Täusch, [die] remotis arbitris und in Winklen geschehen*, nicht mehr zu Streithändeln Anlass geben sollten. Auch diese ergänzende Regelung sollte der Rechtssicherheit dienen und damit den ökonomischen Nutzen des Handelsverkehrs erhöhen.

Was in dieser Judenordnung bereits in Ansätzen normiert wurde, sollte in der von fast allen Landesfürsten in Verarbeitung der Erfahrungen aus dem Dreißigjährigen Krieg übernommenen kameralistischen Lehre weiter ausgebaut und systematisiert werden. Insbesondere die Juden des Oberrheins wurden seit dem 17. Jahrhundert zum Instrument merkantilistischer Wirtschaftspolitik der Kurfürsten von der Pfalz, der Markgrafen von Baden und auch der Fürstbischöfe von Speyer.[41] Es ist daher notwendig, die Grundsätze dieser Doktrin kurz zu skizzieren, um die Judenpolitik von einigen um die Modernisierung ihres Landes bemühten Landesherren, wie denjenigen der Kurpfalz oder der Markgrafschaft Baden-Durlach, verständlich zu machen.

### III

Das nach der verfassungsrechtlichen Fixierung der Landesherrschaften - unter ihnen auch diejenigen der Kurpfalz, der badischen Markgrafschaften und des Herzogtums Württemberg - im Rahmen der neu formulierten Lehre von der *Superioritas territorialis* seit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts[42] immer stärker ins Blickfeld der Landesfürsten geratene merkantilistische Denken hatte es darauf abgesehen, die ökonomischen Machtmittel des Staates zu festigen, zu konzentrieren und weiter auszubauen, um auf ihrer Grundlage eine positive Handelsbilanz zu erwirtschaften. Hatte vielerorts schon die kriegsbedingte Konzentration des wirtschaftlichen Potentials zu einer administrativen Rationalisierung des Gemeinwesens geführt,[43] so brachten - wie erwähnt - die leidvollen Erfahrungen mit dem Wiederaufbau der durch den Dreißigjährigen Krieg zerstörten Infrastrukturen neue Anstöße.[44] Der durch Bevölkerungsmangel einsetzende allgemeine Verfall der Nahrungspreise, besonders der agrarischen Produkte,[45] kam zunächst nur dem städtischen Bürgertum zugute, während die Grundherren des Landes, der immer noch mächtige Landadel, mit einem weiteren Verfall ihrer Grundrenten und damit einer Schmälerung des Lebensstandards rechnen mußten. Auch wenn die größeren

Territorialherren den Preisverfall durch die Abschöpfung der Steuerkraft ihrer Städte und natürlich auch der etwa darin siedelnden Juden auszugleichen bestrebt waren, so mußten sie doch angesichts der schwindenden Erträge ihrer Domänen auf Dauer darauf bedacht sein, die Wirtschaftskraft ihres Landes aus eigener Kraft durch protektionistische Eingriffe und Lenkungsmaßnahmen sowie auch durch neue Methoden der effektiven Kapitalbeschaffung zu stärken.[46]

Die theoretischen Grundlagen hierzu lieferten die kameralistischen Entwürfe, die seit Veit Ludwig v. Seckendorffs 1655 erschienenem Traktat über den „Teutschen Fürstenstaat“ allgemeine Verbreitung fanden.[47] Eingefordert wurden nun diejenigen Prinzipien, die - wie es in der genannten Schrift hieß - von einer jeden landesfürstlichen Regierung *zu Erhaltung und Behauptung des Gemeinen Nutzens und Wohlwesens [...] gebraucht* werden sollten.[48] Als vorrangigste Aufgabe erschien den deutschen Fürsten - außer der „Peuplierung“ verödeter Landstriche und wirtschaftlich verkrusteter Städte als einem allgemeinen „Zaubermittel“ der Zeit[49] - vor allem die schnelle Beschaffung von Geldmitteln zur Finanzierung von Kriegseinsparungen und zur Realisierung aufwendiger Repräsentationsvorhaben, was sie durch eine Ankurbelung des Handels- und Gewerbes zu erreichen hofften. Dies war gemeint, als 1664 der Große Kurfürst gegenüber einer Beschwerde der Hinterpommerschen Regierung über den Handel der Juden entgegnete, *daß es zu des Landes Besten und Aufnehmen gereiche, wann darinnen viel Handel und Wandel getrieben wird*.[50]

Die Kameralisten der Zeit - also diejenigen, die den Merkantilismus theoretisch begründeten - stellten ganz im Sinne des fürstlichen Interesses einen Zusammenhang her zwischen der Vermehrung der gewerblichen Aktivitäten und einem dem Hof zugute kommenden Finanzüberschuß, der der administrativen Regulierung bedurfte.[51] Über die fiskalische Nutzung des wachsenden Handelsvolumens setzten die Territorialherren dieser Zeit jenen monetären Zentralisations- und Akkumulationsprozeß in Gang, dessen machtpolitische Möglichkeiten ihnen langfristig einen ständig wachsenden Anteil des bäuerlichen Mehrprodukts sicherten und damit auch ihre grundherrliche Sonderstellung begründeten.[52] Gelang es also dem Landesherrn, den Handel in seinem Lande auszuweiten und den Geldumlauf zu erhöhen, so konnte er durch Steigerung seiner Abschöpfungschancen politische Macht an seinem Hof konzentrieren. Der fürstliche Hof und die in ihn eingebundene Administration wurden zu einem attraktiven Mittelpunkt, in dem unter Zurückdrängung der bislang noch wirtschaftlich dominierenden Städte soziale und ökonomische Chancen mehr und mehr monopolisiert wurden.[53]

Insgesamt, so soll hier vorläufig festgehalten werden, ging es wesentlich um eine Sicherung der Nahrungsmittelversorgung, eine Förderung der Finanz- und Steuerpolitik, eine Erweiterung der Ressourcen und schließlich eine zur Umsetzung all dieser Zielvorgaben unabdingbare Rationalisierung der Verwaltungspraxis.[54] Seit den sechziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts ersetzte nach einer These Heinz Schillings[55] in den deutschen Fürstenstaaten die „neue Kategorie der Quantität, der Größe an Einwohnerzahl und Quadratmeilen“ die bisher dominierenden Strukturprinzipien der Kaisernähe und Konfession. Nach dem 1673 entstandenen „Politischen Diskurs“ des bedeutenden Kameralisten Johann Joachim Becher, der als Berater der österreichischen und wittelsbachischen Fürstenhöfe fungierte, war eine *volckreiche, nahrhafte Gemeind* anzustreben:[56] *Je volkreicher also eine Stadt ist, so erläutert er, je mächtiger ist sie auch. Derohalben leichtlich zu erachten, daß die vornehmste Staatsregel oder Maxima einer Stadt oder Lands sein soll volkreiche Nahrung.*[57] Die *consumtio interna*, die Inlandsnachfrage sollte erhöht werden, um die Steuerkraft der Bevölkerung zu verbessern, die allein den fürstlichen Handlungsspielraum erweiterte.[58]

In zwei Städten am Oberrhein wirkte sich vor allem die merkantilistische Politik zugunsten der Juden aus: Es waren dies die Städte Mannheim und Karlsruhe. Da die Gründungsgeschichte beider durch einige Arbeiten, wie vor allem die von Christina Wagner,[59] Ernst Otto Bräunche,[60] Karl Otto Watzinger und Tilde Bayer[61] bekannt ist, kann ich mich hier auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Das eigentlich schon 1606 am Zusammenfluss von Rhein und Neckar gegründete Mannheim gelangte nach der Zerstörung im Dreißigjährigen Krieg erst durch die Bemühungen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, einem bei der niederländischen Verwandtschaft im Geiste der Toleranz aufgewachsenen Sohn des gescheiterten „Winterkönigs“ Friedrich V., zu einer ersten Blüte. Schon Friedrich V. hatte sich um eine freundlichere Haltung gegenüber den Juden bemüht; er stand z.B. im Briefwechsel zu dem gelehrten sefardischen Arzt Zacuto Lusitano,[62] doch gelang es ihm zunächst nicht, das immer noch bestehende Aufenthaltsverbot für Juden in der Kurpfalz aufzuheben. Erst 1648 kehrte Karl Ludwig aus seinem Exil zurück und begann mit dem Wiederaufbau der Pfalz. 1652 schuf er die ersten Grundlagen für den Wiederaufbau des zerstörten Mannheim, indem er durch attraktive Privilegien neue Siedler unabhängig von ihrer Konfession in die Stadt zog, gleichzeitig aber durch eine gezielte Politik der Peuplierung durch Neubesiedlung seines Landes die Rekultivierung verwüsteter Orte in die Wege leitete.[63] Eine 1660 erlassene Judenordnung war unmittelbar durch eine 1617 verfasste Denkschrift des großen Vernunftrechtlers und Vorkämpfers der Toleranz, Hugo Grotius (de Groot) aus Delft in den Niederlanden, veranlasst.[64] Nach den



Überlegungen dieses Rechtsgelehrten sollten die Juden Handels- und Gewerbefreiheit wie alle anderen Bürger und Einwohner genießen, ohne dabei mit größeren Abgaben als diese belastet zu werden. Nicht ohne Grund sprach deshalb der bedeutende Wormser Rabbiner Jair Chaim Bacharach von ihm als einem „durch Weisheit ausgezeichneten Mann“.[65] Es gelang dem pfälzischen Kurfürsten, nach Aufhebung des Ansiedlungsverbots zahlreiche Juden nach Mannheim und an andere Orte der Kurpfalz zu holen, etwa in die Städte Alzey, Neustadt an der Haardt, Mosbach, Bacharach, Oppenheim, Kaub und schließlich auch Heidelberg.[66] Vor allem aber gingen von ihm die Anstöße für den Aufbau einer territorialen, landjuden-schaftlichen Organisation aus, wie im eingangs zitierten Dekret fassbar wurde.[67] Diejenigen, die nach Mannheim ziehen wollten, wurden besonders begünstigt, und durch eine zwölfjährige Abgabefreiheit und weitgehende Gewerbefreiheit, freies Wohnrecht und religiöse Freiheiten erhielten sie Anreize, um die neu zu errichtende Stadt zu peuplieren.[68] Schon bald konnte sich eine Gemeinde gründen, der ein eigener Rabbiner zugestanden wurde. 1661 wurde ein Friedhof angelegt, 1664 eine Synagoge mit einer Mikwe errichtet und 1674 schließlich kam es zur Einrichtung der Chewra Kaddischa, der für das soziale Leben der Gemeinde sehr wichtigen Beerdigungsbrüderschaft. Die Zerstörung der Stadt durch die Franzosen 1689 brachte zwar einen Rückschlag; doch schon bald konnte der Wiederaufbau der nach Heidelberg exulierten Gemeinde stattfinden, die mit ihren 160 bis 180 Familien schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts rund ein Achtel der Gesamteinwohnerschaft stellte. Eine Dissertation von Britta Waßmuth/TU Darmstadt wird demnächst weiteres Licht in die wirtschaftliche Elite der Hoffaktoren der Stadt bringen.[69]

Die Entwicklung in Karlsruhe begann sehr viel später. Sie nahm mit der 1715 gegründeten neuen Residenz durch Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach seinen Anfang, auch wenn schon vorher ganz in merkantilistischem Geist eine Ansiedlung von Juden und deren gewerbliche Betätigung in der Markgrafschaft begünstigt wurde. Hingewiesen sei auf die Verpachtung des Durlacher Salzhandels an den Juden Jakob Ettlinger 1636, und vierzig Jahre später erhielt der Hofjude Josef Oberländer das Branntwein- und das Eisenhandelsmonopol.[70] Zu Zentren urbanen Judentums wurden die Residenzstadt Durlach und nach dessen Zerstörung 1689 auch Grötzingen.[71] Schon bald nach seinem Regierungsantritt, nämlich 1713, versuchte Karl Wilhelm, die Juden seines Landes zur modellhaften Wohnung in den Städten Durlach, Pforzheim und Mühlburg zu bewegen, um einen planmäßigen Aufbau der urbanen Kultur voranzutreiben.[72] Bereits 1720 wurden 14 jüdische Familien mit insgesamt 71 Mitgliedern in Karlsruhe ansässig, was bereits einen Bevölkerungsanteil von 3,5 % ausmachte. Dreizehn Jahre später

waren es 62 Familien mit 282 Mitgliedern, nunmehr ein Bevölkerungsanteil von über zehn Prozent.[73] Sie erhielten in einem 1722 als Schutzbriefformular gestalteten Privileg das Recht zur freien Wohnung in der Stadt, sofern sie bereit waren, ein modellmäßiges Haus zu errichten und ein Vermögen (*inferendum*) in Höhe von 500 Gulden nachweisen konnten.[74] Die Neusiedler sollten Religionsfreiheit genießen, auf dreißig Jahre ab 1722 von Abgaben und Zöllen befreit sein und Abzugsfreiheit genießen. Zur Beförderung der Einrichtung von Manufakturen wurden diese besonders befreit, und zwar mit folgender Formulierung: *Es sollen von nun an und zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien, die zu Anlegung und Fortführung einiger Manufacturen, es seye an Wollen, Seiden oder Leinwand, auch anderm mehr, werden angewendet werden, nicht das allergeringste, es seye unter was Nahmens auch immer [es] wolle, weder zu unsers Fürstlichen Hauses, noch allgemeinen Reichs- und Creyses-Nothwendigkeiten bezahlet werden, sondern alle diese Capitalien, solange sie bloß allein in denen Manufacturen gebraucht und daraus die Handwercker im Land gefördert werden, aller und jeder Auflagen und Beschwerden frey und ledig bleiben.* Offensichtlich hatte der Stadtgründer Karl Wilhelm mit dieser Politik Erfolg: 1740 konnten bereits 315 und bis zum Ende des Jahrhunderts weit über 500 Juden in der Stadt gezählt werden, auch wenn beim Anwachsen der christlichen Bevölkerung der Stadt der Anteil der Juden von zwölf auf bald nur noch fünf Prozent sank.[75]

Auch wenn sowohl Mannheim als auch Karlsruhe sich zu traditionsreichen Gemeinden entwickeln konnten, so brachte doch das Fehlen einer eigenen Vergangenheit und ihre Gründung gleichsam aus wilder Wurzel Probleme mit sich: Die Gemeinden, die ihre Existenz ganz dem ökonomischen Interesse des Landesherrn an der Gründung leistungsfähiger Städte und einer Peuplierung der kriegsbedingt öden Ländereien seiner Herrschaft verdankten, waren stärker als bisher auf die christliche Umwelt bezogen und von ihr abhängig. Es waren zugleich Gemeinden, die für den Landesherrn nur als kapitalkräftige Untertanen von Wert waren und an deren Steuerkraft er zur Hebung des allgemeinen Wohls zu partizipieren hoffte. Dies kam auch der allgemeinen Bevölkerung und dem landsässigen wie auch reichsritterschaftlichen Adel zugute. Gert Kollmer hat vor einigen Jahren feststellen können, dass es besonders jüdische Bankiers und Hoffaktoren in Südwestdeutschland waren, die mit ihren Krediten zum Landesausbau beitrugen, und zwar in der hier interessierenden Zeit mit einem Kreditvolumen, das ihren Anteil an der Bevölkerung bei weitem überstieg. Diese Geldgeber kamen aus Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Sinsheim, im weiteren Umfeld auch aus Freudental bei Ludwigsburg, Hechingen, Mühringen bei Horb und Stuttgart.[76] Einer unter ihnen, Süßel von Bruchsal, Hofjude des Fürstbischofs von Speyer, organisierte als Judenvorsteher der fürstbischöflichen Lande seit

1728 den gesamten Handel der Speyerer Judenschaft.[77] Er, wie viele andere der zeitgenössischen Hoffaktoren, verdankten ihren Platz in Handel und Gewerbe nicht etwa einem besonderen Gespür für ökonomisches Handeln, wie es noch Werner Sombart annahm[78] Sie waren vielmehr, wie ich an anderer Stelle habe nachzuweisen versucht,[79] Werkzeuge merkantilistischer Staatsziele und insofern eng mit dem mitteleuropäischen Fürstenstaat verknüpft.

Ob durch diese gezielte merkantilistische Politik der Landesherren, die Juden zum Aufbau ihrer neuen Residenzen in die Städte zogen, freilich eine allgemeine Re-Urbanisierung jüdischer Siedlung im Südwesten des Reiches erreicht werden konnte, darf dennoch bezweifelt werden. In die Städte wurden nur einige der kapitalkräftigsten Juden gezogen, Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Parallele Berlin in Brandenburg: Die dort durch den Großen Kurfürsten 1671 neu begründete jüdische Gemeinde, die sich wesentlich aus Wiener Exulanten rekrutierte, stand ebenfalls nur den Vermögendsten unter den Juden offen, und auch hier wurde die Ansiedlung nur unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit für das Land gefördert, und zwar derart, dass um 1700 die dortigen Juden geradezu mit den Handeltreibenden gleichgesetzt wurden.[80] Nur in diesem Rahmen bildeten die Juden eine Art „importiertes Ersatzbürgertum“, [81] mit dem die ganz nach dem Prinzip der auskömmlichen Nahrung wirtschaftenden und so nicht mehr in das merkantilistische Bild von Handel und Gewerbe passenden Zünfte in ihre Schranken gewiesen werden konnten.[82] Für das allgemeine Bild weiterhin bestimmend blieben die seit Utz Jeggle so genannten „Judendörfer“, [83] die in der grundlegenden Monographie von Franz Hundsnurscher und Gerhard Taddey auch für Baden beschrieben wurden.[84] Hinzu kommt, dass die landjudenschaftlichen Organisationen, die allenthalben beidseits des Rheins im Laufe des 17. Jahrhunderts auf der Grundlage der älteren Regionen, der *medinot*, auf territorialer Ebene gegründet wurden, durchweg auf der Basis der jüdischen Familien aufbauten und sich damit grundlegend von vergleichbaren polnisch-litauischen *Waadim* unterschieden, die dort auf der Basis der leistungsfähigen jüdischen Stadtgemeinden aufgebaut waren.[85] Großgemeinden wie die aus Karlsruhe und Mannheim, linksrheinisch besonders Worms und Metz, bildeten die Ausnahmen; erst in der Zeit der Aufklärung und Emanzipation erhielten die Städte wieder neue Attraktivität.

Trotz der merkantilistischen Peuplierungspolitik der nach dem Dreißigjährigen Krieg modernisierten Landesherrschaften blieb die Situation der Juden im Südwesten des Alten Reiches zwiespältig: Von den landesherrlichen Maßnahmen profitierten nur diejenigen Juden, die eigenes Vermögen mitbrachten, oder wenigstens in der Lage waren, binnen kurzem durch ihre Darlehens- und Handelstätigkeit ein solches zu akkumulieren. Der großzügiger als vorher erteilte und

vielfach schon dauerhaft und allumfassend gestaltete Judenschutz kam vergleichsweise wenigen zugute. Dies hatte eine Verarmung zahlreicher Juden zur Folge, die auch nicht mehr durch die traditionelle Wohltätigkeit (*zedaka*) der Gemeinden mitgetragen werden, sondern nur noch gelegentlich, falls ihnen der Kontakt zu einer Gemeinde gelang, an einem System kurzfristiger Gastfreundschaft partizipieren konnten. Susanne Asche hat am Beispiel der badischen Gemeinde Grötzingen zeigen können, welche Dimension das Plettenwesen, also die reglementierte Ausgabe von Quartierzetteln für arme, durchreisende Juden, im späten 17. und 18. Jahrhundert eingenommen hatte.[86] Ähnliches ist für die Gemeinde Gochsheim, und - etwas weiter entfernt - für die fränkische Gemeinde Schnaittach überliefert, in denen jeweils die Ausgabe von einigen tausend Pletten bezeugt ist.[87] Die Entstehung eines völlig mittellosen und vielerorts in die Kriminalität absinkenden Betteljudentums konnte so nicht verhindert werden. Das anonyme Anschwellen der Armut entzog sich seit dem 18. Jahrhundert völlig der Kontrolle der Gemeinden und Landjudenschaften, die selbst genug damit beschäftigt waren, der drückenden Steuer- und Abgabenlast gegenüber ihren Obrigkeiten nachzukommen.[88] Erst in der Spätzeit des Alten Reiches setzten Versuche ein, des Problems von Seiten der Reichs- und Kreisorganisationen Herr zu werden. Noch 1788 versuchte der Oberrheinische Kreis in einer detaillierten Policeyverordnung[89] die betroffenen Betteljuden durch Anwendung des alten Heimatprinzips in die Länder ihrer Geburt zurückzutreiben. Anhand einiger Zitate aus dieser Verfügung kann die ganze Hilflosigkeit der verantwortlichen Obrigkeiten demonstriert werden. Es sollten nämlich - so wörtlich - *alle, sowohl aus Pohlen und Böhmen als andern Orten kommende, in diesem löblichen Oberrheinischen Kreise nicht in Schutz stehende Betteljuden, deren Spielleute, Taschenspieler und sonstige unter diesem Schein sich einschleichender Anhang [...] gar nicht mehr eingelassen [werden]. Und denen sich etwa darinnen schon Befindenden hierdurch ein für allemal alles Ernstes verboten seyn, sich länger darinnen aufzuhalten [...]. Die Betteljuden betreffend, welche ihre Heymath oder Geburtsort in dem Oberrheinischen Kreiße haben oder bis anher von deßen Ständen in ihren Landen geduldet werden: So sollen solche in Zeit von vier Wochen nach Verkündigung dieses [Dekrets] sich in dieselbe Lande ohnfehlbar begeben, nicht wieder zurückkehren, noch weniger aber von ihren Glaubensgenossen oder Christen einiges Allmosen begehren [...]. Die in eines jeden Standes Landen ansässige[n] oder in Schuz stehende[n] Juden [sollen] die ankommende[n] Betteljuden weder beherbergen noch ihnen das Geringste reichen, sondern ihr Daseyn jedesmal ab sofort der Obrigkeit des Ortes melden, damit sie zu Verhaft gezogen werden können.*[90]

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt, der nur einige wenige Aspekte zur Geschichte der Juden des Oberrheins in der Spätzeit des Alten Reiches hat aufzeigen können. Ich habe mich vornehmlich an einigen der größeren Landesherrschaften orientiert und die reichsritterschaftlichen, städtischen, stiftischen und klösterlichen Obrigkeiten ausgespart, obwohl sich gerade dort ein intensives jüdisches Leben entwickeln konnte. Fragt man indes nach den Spezifika des südwestdeutschen Judentums für die Zeit seit dem Dreißigjährigen Krieg bis zur Emanzipationszeit, so muss der Blick doch eher auf die in merkantilistischem Geist regierten, von einer barocken Hofkultur geprägten Lande fallen: Hier setzten innovative Entwicklungen ein, durch die die alte Ideologie des Schutzjudentums langsam aufgeweicht und durch ein Denken in systematisch eingesetzten ökonomischen Kategorien ersetzt wurde. In der neuen politischen Atmosphäre der Landesherrschaften, kondensiert in den beiden großen Residenzstädten Mannheim und Karlsruhe, konnte sich allmählich ein Geist der Toleranz gegenüber Juden ausbilden, durch den in der Aufklärungszeit deren Emanzipation vorbereitet wurde. Die enge, persönliche Nachbarschaft zwischen Juden und Christen in den vielfach ritterschaftlichen Herrschaften zugehörigen „Judendörfern“, die zu einem Abbau von Vorurteilen führte, soll dabei nicht unterschätzt werden. Doch waren die dort entstandenen persönlichen Kommunikationsnetze und Austauschbeziehungen nicht wirksam genug, um nachhaltig dem Früh-Antisemitismus entgegenzutreten zu können, der sich gegen die von der landesherrlichen Beamtenschaft gesteuerten Emanzipation der Juden gebildet hatte. Die obrigkeitlich geprägte Judenschutzpolitik, die nahtlos in die merkantilistische Politik ambitionierter, am Gemeinwohl ihres Landes interessierter Herrschaftsträger überging, fand ihre logische Fortsetzung in der Politik „Bürgerlicher Verbesserung“, auch wenn diese rechtlich zur Aufhebung des bisherigen Prinzips des Judenschutzes führte. Da diese Politik aber immer nur aus der Perspektive des Hofes und der Gesamtökonomie des Landes durchgesetzt wurde, sich aber um das jüdisch-christliche Verhältnis nicht scherte - bzw. nur soweit scherte, als dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig war -, waren die Folgen auf lange Sicht verheerend: Die Juden wurden Objekte der Wohlfahrtspolitik, ebenso wie sie vorher Objekte der Repressionspolitik waren. Weder sie noch ihre christliche Umwelt wurden von den Obrigkeiten wirklich als bestimmende Kräfte ernst genommen. Der Antisemitismus des 19. Jahrhunderts war damit zwar keine notwendige, aber doch jedenfalls eine voraussehbare Entwicklung. Ich hoffe, dass mit meinem Referat diese Zusammenhänge einigermaßen deutlich geworden sind.

## DISKUSSION

*Die Diskussion wurde aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet.*

---

**Uri R. Kaufmann**, Dossenheim

Wanderungsmöglichkeiten der Juden in Südwestdeutschland  
während der letzten Jahrhunderte des Alten Reiches

Zu diesem Vortrag ist auf die zahlreichen inzwischen erschienenen Publikationen des Autors zu verweisen; zuletzt: Uri R. Kaufmann, Die jüdische Geschichte Südwestdeutschlands. – In: Reisen durch das jüdische Deutschland (Köln 2006), S. 280-289, sowie: Ders., Kleine Geschichte der Juden in Baden (Karlsruhe/ Leinfelden-Echterdingen 2007).

## DISKUSSION

*Die Diskussion wurde aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet.*

---

**Monika Preuß, Karlsruhe**

**Jüdisches Leben im Ritterkanton Kraichgau.  
Beispiel für andere ritterschaftliche Gebiete?**

Der Vortrag findet sich gedruckt unter dem Titel: Monika Preuss, Jüdisches Leben im Ritterkanton Kraichgau. Beispiel für andere ritterschaftliche Archive?, in: Hanna Liss (Hrsg.), Yagdil Tora we-Ya'adir. Gedenkschrift für Julius Carlebach (Heidelberg 2003), S. 69-84.

Während die Vorträge am Vormittag den äußeren Faktoren gewidmet waren, die jüdisches Leben in der frühen Neuzeit bedingten, möchte ich mich mit der Frage beschäftigen, wie sich jüdisches Leben unter diesen Rahmenbedingungen gestaltete. Wie organisierten sich jüdische Familien auf dem Land, wie war die jüdische Bevölkerung in den Dörfern für die christliche Dorfbevölkerung wahrnehmbar, wie gestaltete sich jüdisch-religiöses Leben und schließlich welche Kontakte bestanden zwischen jüdischer und christlicher Bevölkerung. Der Schwerpunkt meiner Ausführungen wird dabei auf den jüdischen Siedlungen im Ritterkanton Kraichgau im 18. Jahrhundert liegen. Beispiele aus anderen Ritterschaften und Territorien sollen vergleichend hinzugezogen werden, um abschließend die Frage nach der Repräsentativität jüdischen Lebens im Ritterkanton Kraichgau zu stellen.

Da die herrschaftlichen Verhältnisse in ritterschaftlichen Gebieten mit dem häufig anteiligen und zudem auch öfters wechselnden Besitz an Ortschaften gelegentlich verwirrend sein können, gebe ich zur hoffentlich besseren Unterscheidung der Vergleichsbeispiele bei diesen an, daß sie nicht zum Ritterkanton Kraichgau gehörten. Im östlichen Teil des Ritterkantons Kraichgau teilten sich häufig eine adelige Herrschaft und der Deutsche Orden die Ortsherrschaft. In diesen Fällen spreche ich dann vom adeligen bzw. deutschordischen Teil.

### **1. Bevölkerungszahlen**

Zuvor ist es sinnvoll, einen Eindruck von den Zahlenverhältnissen der jüdischen Bevölkerung zu gewinnen. Die Anfänge der jüdischen Siedlungen im Ritterkanton Kraichgau lassen sich bis ins 18. Jahrhundert nicht systematisch erfassen. Die ersten vereinzelt Nennungen von Schutzjuden sind für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts für Gundelsheim (allerdings wahrscheinlich nur im deutschordischen Teil)[91], Heinsheim[92], Lehrensteinsfeld[93], Menzingen[94], Rappenu[95] und möglicherweise Wollenberg[96] nachzuweisen. Im 17. Jahrhundert folgen Gemmingen[97], Ittlingen[98], Neckarbischofsheim[99] und

Massenbachhausen[100]. Erst im 18. Jahrhundert steigt die Zahl der Ortschaften und parallel dazu auch die Zahl der jüdischen Haushalte je Ort deutlich an. Eine Vorstellung von der Verteilung der jüdischen Bevölkerung im Herrschaftsbereich des Ritterkantons Kraichgau ermöglicht uns eine 1723 vorgenommene Erfassung der jüdischen Wohnbevölkerung über 13 Jahren. Anlässlich der geplanten Erhebung des sogenannten Goldenen Opferpfennings – einer Kopfsteuer für alle in ritterschaftlichem Schutz lebenden erwachsenen jüdischen Personen – durch Kaiser Karl VI. wurde in den Ritterkantonen eine Zählung aller jüdischen Personen über 13 Jahren durchgeführt.[101] Die Mitglieder des Ritterkantons Kraichgau besaßen damals die alleinige oder anteilige Herrschaft an 51 Orten. In 26 Orten und auf einem Hof außerhalb Neckarbischofsheims, dem Helmhof, lebten gemäß den Ergebnissen der Zählung 386 Juden und Jüdinnen über 13 Jahren.[102] Diese Zahlen geben allerdings nicht die absolute Anzahl der erwachsenen jüdischen Einwohnerschaft wieder. In Orten, in denen sich Adelsfamilien die Herrschaft z.B. mit dem Deutschen Orden teilten, wäre die Zahl der deutschordischen Schutzjuden zu ergänzen. (**s. Diagramm**) Aus dem Diagramm ist eine deutliche Aufteilung der jüdischen Siedlungen unter ritterschaftlichem Schutz zu ersehen: Vier jüdische Kleingemeinden – nämlich Michelfeld (50 Erwachsene), (Lehren-)Steinsfeld (35 Erwachsene), Bischofsheim (32 Erwachsene) und Neidenstein (26 Erwachsene) – stehen fünfzehn Ortschaften mit elf oder weniger jüdischen Einwohnern über 13 Jahre gegenüber; die Zahlen für die restlichen sieben Orte liegen zwischen zwölf und zwanzig jüdischen Einwohnern.

Männer sind mit 212 Erwachsenen (ca. 55 %) gegenüber 174 Frauen (ca. 45 %) etwas stärker vertreten. Dieses Ungleichgewicht ergibt sich vor allem durch die erwachsenen unverheirateten Kinder: 42 Söhnen stehen lediglich neun Töchter gegenüber. Eine mögliche Erklärung für dieses Übergewicht liegt darin, daß die erwachsenen Söhne im elterlichen Handelsgeschäft mitarbeiteten, wohingegen die Töchter als Mägde auswärts und bevorzugt in Städten mit einem größeren Arbeitsmarkt arbeiteten und sich so ihre Aussteuer verdienten. Die Zahl der Knechte und Mägde hingegen hält sich in etwa die Waage: Neun Knechten und drei Kleinkinderlehrern, von denen einer gleichzeitig als Knecht arbeitete, stehen zehn Mägde gegenüber.

Vergleichszahlen aus dem Ritterkanton Ortenau liegen leider nicht vor.[103] Für den Ritterkanton Hegau zeigt sich ein vom Kraichgau deutlich unterschiedenes Bevölkerungsbild: Hier waren zwar nur in vier Orten Juden im Schutz, dafür lagen die Zahlen der erwachsenen jüdischen Bevölkerung verglichen mit denen für den Ritterkanton Kraichgau im Durchschnitt höher: In Gailingen lebten 56 Erwachsene, in Randegg 27, in Worblingen 21 und in Wangen 15.[104]



Wenn die Größenverhältnisse der jüdischen Siedlungen in ritterschaftlichen Gebieten sich auch nur in groben Umrissen fassen lassen, ergibt sich als Eindruck eine langsame und ungleiche Entwicklung: Aus einem Beginn mit häufig einem oder zwei jüdischen Haushalten wächst in manchen Orten die Zahl der jüdischen Haushalte stetig an, während in anderen Orten eine bescheidene Blüte von einem Niedergang gefolgt wird. In Neckarbischofsheim sind 1652 acht jüdische Haushalte belegt, 1723 hatte sich die Zahl auf 14 Haushalte erhöht, wenn wir die zwei jüdischen Haushalte auf dem Helmhof bei Neckarbischofsheim hinzuzählen, hatte sich die Zahl der Haushalte in ca. 50 Jahren verdoppelt.[105] In Gundelsheim, in dem sowohl der Deutsche Orden als auch die Herren von Menzingen Juden in Schutz hatten, trat eine gegenteilige Entwicklung ein: Während 1648 insgesamt sieben, 1725 ebenfalls sieben und 1748 acht jüdische Familien in Gundelsheim lebten, nahm deren Zahl in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stetig ab. 1802 lebte schließlich nur noch eine jüdische Familie in Gundelsheim. In anderen Orten stieg die Zahl der jüdischen Haushalte nie über eine Handvoll Familien an: In Babstadt waren 1723 fünf jüdische Haushalte im Ort, bis 1826 verringerte sich deren Anzahl auf drei Haushalte.[106] Die Entwicklung der jüdischen Siedlungen im Ritterkanton Kraichgau war in der frühen Neuzeit also von Ort zu Ort sehr verschieden. Mögliche Ursachen dieser unterschiedlichen Entwicklung sind neben der Steuerung der jüdischen Bevölkerungszahlen durch die herrschaftliche Schutzbriefvergabe die wirtschaftlichen Möglichkeiten aber auch die Chancen in den Städten Mannheim und Karlsruhe eine bessere Existenz aufbauen zu können. In den Jahren nach der Gründung Karlsruhes z.B. wurden nachweisbar aus Orten des Ritterkantons Kraichgau 1724 Hajum Faber aus Gemmingen, 1728 Moses Wormser aus Eichersheim und 1732 David Samuel aus Grombach in den Schutz aufgenommen.[107]

## **2. Regionale Zusammenschlüsse**

Aus der Verteilung der jüdischen Bevölkerung auf viele Orte folgte jedoch keine Vereinzelung oder das Nichtvorhandensein einer regionalen jüdischen Interessenvertretung. Zur Bündelung der Interessen entstanden in der frühen Neuzeit regionale Zusammenschlüsse, die sogenannten Landjudenschaften. In ihnen schlossen sich die jüdischen ritterschaftlichen Kleinsiedlungen zusammen, wie die Gemeinden in Territorialstaaten auch, und waren für die Regelung von organisatorischen und religiösen Belangen zuständig. Wie waren die Landjudenschaften organisiert und welchen Aufgaben kamen sie nach?

Werner Troßbach beschreibt in seinem Überblickswerk über „Bauern. 1648-1806“ die Gerichtsorganisation in Südwestdeutschland wie folgt:[108] „Schwer durchschaubar sind die Verhältnisse in Franken und in Südwestdeutschland“, um dann kurz das Nebeneinander verschiedenster Zuständigkeiten oder eben auch Nichtzuständigkeiten von Ortsgerichten in dieser Region aufzuzählen. Eine ähnliche Formulierung ließe sich auch bezüglich jüdischer Organisationsformen im deutschen Südwesten rechtfertigen. Wenn im folgenden also gelegentlich ein Sachverhalt als in dieser Form mehr oder weniger allgemein üblich bezeichnet wird, dann liegt die Betonung auf „mehr oder weniger“. Durch die Einschränkungen oder Abweichungen, die in den erläuternden Beispielen erkennbar werden, sollen diese allgemeinen Prinzipien nicht ad absurdum geführt werden, sondern vielmehr unterschiedliche Formen der Umsetzung – und damit deren Komplexität – aufgezeigt werden.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Landjudenschaften deckte sich in der Regel mit denen einzelner Territorien oder Ritterkantonen. Die wenigen Schutzjuden des Ritterkantons Kraichgau hatten sich anfänglich denen der hochstiftisch speyerischen Juden des Bruhrains angeschlossen.[109] 1683 beschlossen sie die Trennung und die Errichtung einer eigenen Landjudenschaft.[110] In der Aktenüberlieferung läßt sich diese Landjudenschaft des Ritterkantons Kraichgau heute allerdings nicht mehr fassen, so daß sich ihr Zuständigkeitsbereich und ihre Statuten nicht mehr feststellen lassen.

Der idealtypische Aufbau der Landjudenschaften sah folgendermaßen aus: An ihrer Spitze stand der aus den Mitgliedern der Landjudenschaft gewählte Shtadlan ha-Medina (Syndikus des Landes) oder Landesvorgänger, der oberster Steuereinnehmer und Kassenverwalter war. Ihm zur Seite standen die Parnassim, das sind die Vorsteher, der einzelnen zur Landjudenschaft gehörenden Gemeinden und mehrere Tovei ha-Medina oder boni viri. Die Parnassim übernahmen wohl in der Regel die Festsetzung der Statuten und deren Umsetzung, während die Tovei ha-Medina möglicherweise eher eine beratende Funktion ausübten.[111] Die Landjudenschaften als solche übernahmen zum einen den Kontakt mit den Territorialherren oder den Ritterkantonen und dienten als Vermittler zu den einzelnen jüdischen Gemeinden oder Siedlungen. Dies war vor allem bei der Auferlegung von Sonderleistungen durch die Schutzherren in Form von Geld oder Sachleistungen nötig. Daneben bestimmten die Landjudenschaften aber auch den zuständigen Landrabbiner, der für alle rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen zwei jüdischen Parteien als Zivilrichter zuständig war, setzten Straf gelder für bestimmte Vergehen und Versäumnisse fest, bestimmten die Aufteilung der Straf gelder, verteilten die Anzahl der pro Haushalt zu beherbergenden Gäste, also

umherziehende jüdische Bettler, regelten Zahlungen oder Zahlungsfreiheit bei bestimmten Anlässen und so weiter. Um eine Vorstellung von diesen Zuständigkeiten zu vermitteln seien hier beispielhaft Auszüge aus dem Statuten- und Protokollbuch der Juden des Hochstifts Speyer und des benachbarten Ritterkantons Kraichgau, das ca. zwischen 1650 und 1673 entstanden ist, in einer zeitgenössischen Übersetzung ins Deutsche zitiert:[112]

... Wan einer ein Hochzeither seye, müsse er dene jungen Burschen 1 f. geben undt sich darmit abkauffen, benebens von jedem hundert, so er in die Ehe bringt, 12 b. 8 d. geben ...

Wan einer ihr Schuhl oder Kirchen versaumbt undt doch zu Haus ist, derselbe soll umb 3 f. gestraft werden ... welches halber gnädigster Herrschaft und das ander Halb-Theil in den Armen-Casten gehört ...

Wan einer das erste Mahl Hochzeith halthe, so solle er eine Jahr lang frey sein [von der Steuerzahlung, M.P.] ...

Wan eine Wittib seye, so solle sie nur die halbe Gäst halten ...

Die Landjudenschaften regelten zwar überwiegend finanzielle Fragen, legten damit aber gleichzeitig auch soziale Regelungen gemäß der jüdischen Tradition fest wie im Falle der Entlastung einer Witwe von der Hälfte der Einquartierungen von Bettlern oder die Festsetzung der Höhe der „Lösegelder“ und der einjährigen Steuerfreiheit des Bräutigams. Die Verpflichtung der erwachsenen Männer zur Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst, bzw. die Verbindlichkeit einer rechtzeitigen Abmeldung bei Abwesenheit aus dem Ort, gewährleistete die Abhaltung von vollständigen Gottesdiensten, für die die Teilnahme von mindestens zehn religionsmündigen Männern Voraussetzung ist.

Die Landjudenschaften wählten auch den Landrabbiner. Zu dessen Aufgaben gehörte die Prüfung der Schächter, die Vieh gemäß den religionsgesetzlichen Bestimmungen schlachteten, alle Amtshandlungen im Zusammenhang einer Eheschließung bzw. -scheidung und alle Zivilprozesse zwischen zwei jüdischen Parteien. Für seine Dienste erhielt der Rabbiner Sporteln, deren Höhe durch die Landjudenschaft festgesetzt wurde. Verstärkt seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ist eine Tendenz zur Inanspruchnahme der herrschaftlichen Amtsmänner auch bei Streitigkeiten zwischen jüdischen Parteien zu beobachten. Zum Teil versuchte die vor dem Rabbinatsgericht unterlegene Partei durch eine Neuverhandlung vor dem Amtmann ein für sich positives Urteil zu erwirken, zum Teil versuchten beide Parteien aber auch auf diese Weise

Kosten zu sparen, da auf dem Land zu den Prozeßkosten in der Regel die Fahrt- und Verköstigungskosten für den Rabbiner hinzukamen. Es muß sich aber auch eine Veränderung in der Akzeptanz nicht-jüdischer Gerichte innerhalb der jüdischen Bevölkerung vollzogen haben. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen dieser Veränderungsprozeß begonnen hat, sind noch nicht näher erforscht, so daß wir ihn bisher nur feststellen können.

Im Ritterkanton Kraichgau fungierte von 1771 bis zu seinem Tod Rabbiner Marx Aaron aus dem kurpfälzischen Richen, danach Rabbiner Isaac Veit aus Flehingen bis zur Jahrhundertwende für die Herren von Gemmingen in den Ortschaften Gemmingen und Ittlingen als Oberrabbiner.[113] Teilweise wurde aber auch der Rabbiner aus Freudental zu Prozessen zugezogen. Wenn die Prozeßparteien mit einem Urteil nicht zufrieden waren, bestand die Möglichkeit eine höhere Instanz anzurufen. Die Auseinandersetzungen, die sich in Folge des aufgehobenen Eheversprechens zwischen Feist Salomon aus Ittlingen und Rösle Tochter des Marx aus Bischofsheim 1787/88 entsponnen hatten, wurden beiderseits so leidenschaftlich geführt, daß das von den Rabbinern aus Flehingen und Bischofsheim gesprochene Urteil nicht akzeptiert wurde.[114] Um zu einer endgültigen Entscheidung zu kommen, sollte eine zweite Instanz angerufen werden. Ein Schreiben zwischen den Herren von Gemmingen und von Helmstadt als zuständige Schutzherren zeigt die Gründe und Wege der Entscheidung für ein bestimmtes Gericht. Am 3. Dezember 1787 schreibt Konsulent Uhl aus Heilbronn an von Helmstadt in Bischofsheim:

Der Herr Obrist und Ritterrath von Gemmingen hat mir heute vor seiner Abreise den Auftrag gegeben, Ew. zu versichern, wie er wünsche, daß die Jüdische verlobungs- und Scheidungssache auf die geschwind thunlichste und mit den wenigsten Kosten verbundene Art geendigt werden möge. Er nimmt daher den – von Hochdero Herrn Consulanten gethanen vorschlag der gemeinschaftl. Entscheidung durch Rabbiner an, übersendet durch mich die beygehende Vorstellung, um zu den Acten gelegt zu werden, und laßt sich gefallen, daß die verhandelten Acten durch die beyderseitige beamten mit der Urtheilsfrage eingepakt, pettschiert – sofort Ein. übergeben werden, um sie entweder nach Lehrensteinsfeld, wo ein jüdisches Gericht durch 3 Gelehrte dermals formirt werden kann, oder nach Mannheim oder Frankfurth, wohin tägl. dergleichen Sachen geschickt zu werden pflegen und wo die Juden Vorsteher, an welche das Paquet zu richten ist, solche durch 3 Rabbiner entscheiden lassen, zu verschicken. Er glaubt, d[a]ß diß weit weniger Kosten verursachen werde, als wenn man 3 Rabbiner aus hiesigen Gegenden [an] einen 3ten Ort kommen lasse. Doch ist er auch diß letzter zufrieden, wenn zu

dem Gericht der 3 Rabbiner derjenige von Lehrensteinsfeld und Heinsheim, und allenfalls ein dritter – nur nicht der von Flehingen und Bischofsheim, gezogen werden wolle.

Auch die herrschaftlichen Beamten suchten eine rasche und damit kostengünstige Regelung des Streitfalls, die in diesem Fall durch die Einschaltung einer von beiden Parteien akzeptierten höheren Gerichtsinstanz erreicht werden sollte. Erstaunlich ist die christliche Wahrnehmung, daß ein rabbinisches Gericht, das in Lehrensteinsfeld durch drei Rabbiner aus der näheren Umgebung formiert werden könne, denselben Zweck erfülle wie die Rabbinatsgerichte in Mannheim oder Frankfurt. Für die Mannheimer und Frankfurter Rabbiner war es sicher nicht sehr schmeichelhaft bei diesen Überlegungen mit den „Rabbinern“ aus Lehrensteinsfeld und Heinsheim in Konkurrenz treten zu müssen. Zum Frankfurter Rabbinatsgericht zählte zu dieser Zeit Rabbiner Pinchas haLevi Horowitz (1730/1-1805), Vorsitzender war Nathan Maaß.[115] In Mannheim war der ebenfalls nicht gänzlich unbedeutende Michel Scheuer (gest. 1809) als Rabbiner tätig. Der Heinsheimer „Rabbiner“ aber war Rabbi Jonas, der als Landbegräber und Vorbeter tätig war und mit hoher Wahrscheinlichkeit keine rabbinische Ausbildung genossen hat, die ihn zum Richteramt befähigt hätte. Letztendlich wurden die Prozeßakten aber doch nach Frankfurt versandt und dort durch den oben genannten Rabbiner Pinchas haLevi Horowitz, Rabbiner Nathan ben Salomon Maaß und Rabbiner Abraham Trier Cahn entschieden.

Unklar ist, wie sich die Zuständigkeiten des Landrabbiners und dem für die in der Begräbnisherrschaft Heinsheim zusammengeschlossenen Gemeinden bzw. Familien zuständigen Rabbiner geregelt waren. In den Rezessen der adeligen Herrschaften, denen der Grund des Begräbnisplatzes in Heinsheim bei Rappenu gehörte, – dies waren nacheinander die Herren von Ehrenberg, von Helmstadt, von Schade und von Racknitz – war bis 1701 der Rabbiner von Worms als für Streitfälle zuständiger Rabbiner festgelegt. Nach 1701 war ein anderer Rabbiner, dessen Wohnsitz oder landjudenschaftliche Einbindung nicht genannt wird, eingesetzt.[116]

Auf dem Heinsheimer Friedhof bestatteten zeitweise jüdische Familien aus 25 Orten ihre Toten. Diese Orte, etwa im Dreieck Eppingen – Wimpfen – Mosbach gelegen, gehörten zu unterschiedlichen adeligen Herrschaften des Ritterkantons Kraichgau und der Kurpfalz. Für die kurpfälzischen Juden wäre der gemäß den Beschlüssen der kurpfälzischen Landjudenschaft gewählte Landrabbiner zuständig gewesen, für die ritterschaftlichen Juden entweder der für die Herren von Gemmingen tätige Flehinger Rabbiner oder aber ein anderer.

Aus den Heinsheimer Rechnungsbüchern ist zwar etwa seit den 1730er Jahren ersichtlich, daß ein Rabbiner auf den jährlich im August stattfindenden Zusammenkünften der zur Begräbnisherrschaft Heinsheim gehörenden Familien Strafgelder verhängte, aber nicht, welcher Rabbiner dies jeweils war. Da die Rechnungsbücher lediglich den Eingang der halben Strafsumme in die herrschaftliche Kasse verzeichnen, lassen sich bezüglich der rabbinischen Zuständigkeiten keine weiteren Schlüsse daraus ziehen.[117]

Glücklicherweise ist die Quellenlage nicht in allen Bereichen so unbefriedigend, wie hinsichtlich der Landjudenschaft. Etwas besser fassen lassen sich die Wohn- und Lebensverhältnisse der jüdischen Bevölkerung in den einzelnen Dörfern.

### **3. Wohnmöglichkeiten in den Dörfern**

Häufig wird die Zeit vor der Emanzipation der jüdischen Bevölkerung im 19. Jahrhundert als das „Zeitalter des Ghettos“ apostrophiert. So erklärt sich auch die Vorstellung, daß das von der christlichen Bevölkerung abgeschlossene Ghetto – wie etwa die Judengasse in Frankfurt am Main oder das *geto nuovo* in Venedig – die vorherrschende Lebens- und Wohnform aller vormodernen Juden gewesen sei. Gerade aber auf dem Land, wo in der frühen Neuzeit die Mehrheit der jüdischen Bevölkerung lebte, finden wir unterschiedliche Wohnformen, von denen die wenigsten einem klassischen Ghetto mit seinen verschließbaren Toren ähnelten. Zu den üblichen Lösungen gehörte die teilweise oder gesamte Reservierung einer Gasse für jüdische Hausbesitzer oder Mieter, die Einquartierung aller oder der meisten jüdischen Familien in einem größeren Gebäude (häufig eine nicht mehr genutzte Burg oder Schloß) oder aber der Schutzherr nahm keinen Einfluß auf die Wohnungs- oder Haussuche. Schutzherrn, Gemeinden oder Geistliche versuchten in manchen Orten mit unterschiedlichem Erfolg, den Verkauf von Häusern in prominenter Lage – z.B. bei der Kirche, am Marktplatz oder neben dem Rathaus – an jüdische Käufer zu unterbinden. In den Orten des Ritterkantons Kraichgau waren in der frühen Neuzeit alle Wohnformen zu finden. In Wollenberg lebten alle jüdischen Familien seit dem 17. Jahrhundert in einem großen herrschaftlichen Bau, in dem sich auch ein Synagogenraum befand. Dieses, seit dem 18. Jahrhundert als „Judenbau“ in den Quellen genannte Gebäude, lag mitten im Dorf am Brunnen und beherbergte bis ins 19. Jahrhundert die Mehrzahl der jüdischen Familien. Allerdings bemühten sich bereits im 18. Jahrhundert verschiedentlich vermögendere Familien mit Erfolg um den Kauf eines eigenen Wohnhauses in Wollenberg.[118] In Rappenaу lebten die jüdischen Familien bis Anfang des 19. Jahrhunderts in

einem Gebäudekomplex, dem sogenannten „Judenhof“, in dem auch eine Betstube untergebracht war.[119] In der Mehrheit der Orte aber lebte die jüdische Bevölkerung über den Ort verstreut. In Ittlingen nahm die christliche Bevölkerung scheinbar auch keinen Anstoß daran, daß jüdische Familien Häuser an den eigentlich nicht erlaubten, bzw. nicht gerne gesehenen Plätzen besaßen. 1752 wohnte Marx Gerson in der Kirchgasse, wobei sein Grundstück an die Umfassungsmauer der Ittlinger Wehrkirche stieß; der alte Marx hatte sein Haus direkt neben dem Rathaus und dem Haus des Schultheißen Schuchmann.[120] Auch in Heinsheim lebten die jüdischen Familien über den ganzen Ort verteilt.[121]

Deutlich restriktiver wurden die Einschränkungen bezüglich der Wohnmöglichkeiten für die jüdische Bevölkerung im deutschordischen Teil von Gundelsheim gehandhabt. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bemühte sich hier die deutschordische Regierung mit Erfolg, jüdische Hausbesitzer aus vornehmen Straßen zu verdrängen.[122] 1699 wurde Samson der Kauf eines nahe dem Schloß gelegenen Hauses untersagt, 1726 mußte Aron Mayer sein in der Schloßgasse gelegenes Haus mit einem abseits gelegenen Haus eines Christen tauschen, obwohl er sein ursprüngliches Haus seit fast 30 Jahren besessen hatte. Das eingetauschte Gebäude lag in der Neckargasse, in der bereits mehrere jüdische Familien lebten. Die deutschordische Regierung strebte scheinbar das Abdrängen der jüdischen Bevölkerung in eine von der christlichen Bevölkerung weitgehend getrennten Gasse vor. Ob die Herren von Menzingen, die als adelige Mitherrschaft in Gundelsheim ebenfalls Juden in Schutz hatten, sich dieser Praxis anschlossen ist nicht bekannt.

Diese Bandbreite der Wohnmöglichkeiten ist auch für Orte in anderen Ritterkantonen üblich. In Talheim mit seinen zersplitterten Besitzverhältnissen wurden die 1778 durch Württemberg in den Schutz genommenen jüdischen Familien im Schmidberg'schen Schlößchen einquartiert.[123] Ebenso überließen die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wechselnden Besitzer des Rittergutes Mittelweilersbach in Franken das ehemalige Schloß mit seinen Nebengebäuden der jüdischen Bevölkerung.[124] In der Mehrzahl der Orte dürfte sich die jüdische Bevölkerung aber lose über die Ortschaft verteilt haben, was sich häufig aufgrund ihrer geringen Anzahl auch als praktikabelste Lösung anbot. Der Stadtplan von Crailsheim – da Abbildungen von Ortsplänen aus dem 18. Jahrhundert mit Einzeichnung des Hausbesitzes der jüdischen Bevölkerung nicht eben zahlreich sind, erlaube ich mir hier den Ausflug in einen Territorialstaat – in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach aus dem Jahr 1738, in dem für eine Publikation die Häuser mit jüdischen Besitzern markiert sind, zeigt beispielhaft eine solche Wohnsituation der jüdischen Bevölkerung.[125]

Die christlichen Ortsbürger verhinderten hin und wieder die Ansässigmachung einer bereits mit Schutzbrief ausgestatteten jüdischen Familie indem sie dem Neuling kein Haus verkauften oder vermieteten. Dies scheint aber überwiegend bei Zuzug von außen und nicht bei bereits im Ort lebenden Söhnen von Schutzjuden vorgekommen zu sein. Während die jüdische Bevölkerung in ihrer Wohnungswahl also mehr oder weniger frei war und neben und teilweise im selben Haus mit christlichen Mitbesitzern lebten, ohne daß es dadurch zu Spannungen im Ort kam, markierte der Wunsch nach einem eigenständigen Synagogenbau in manchen Orten die Grenze der Duldsamkeit der christlichen Dorfbevölkerung. So verhinderten die Ittlinger Gemeinde 1799 erfolgreich den Bau einer Synagoge, nachdem die jüdische Gemeinde zu diesem Zweck bereits ein Grundstück erworben und die herrschaftliche Genehmigung zur Errichtung einer Synagoge erhalten hatte.[126] Die jüdische Gemeinde wollte daraufhin vom Kauf des Grundstückes zurücktreten und begründete dies vor dem Amtmann folgendermaßen: Es wird berichtet wie

... sich nunmehr die Gesamte Judenschaft mit der größten hartnäckigkeit der Erfüllung des accords aus dem grund widersezet: weil die Gemeind die Erbauung einer Judenschule nicht zugeben wolle und sie von allen Seiten die drohungen zu hören hätten, daß wenn sie durch Erlegung des Kaufschillings, den Kauf erfüllten, sie nichts geringers zu befürchten hätten, als daß ihnen die Gemeind weder keinen zu Erbauung ihrer Synagog abgeben noch irgend eine Stein oder holzfuhr dazu prästiren lasen werde, ja, daß ihnen das, was beim tag an der Schule ausgeführet, in der nacht wieder zerstöret werden würde. ...

Die Vehemenz mit der sich die Ittlinger Gemeinde gegen die Erbauung der Synagoge wehrte ist vielleicht nicht unbedingt repräsentativ für andere Gemeinden, zeigt aber mit welchem Widerstand jüdische Gemeinden beim Bau einer Synagoge konfrontiert sein konnten. Die Ittlinger Bürgerschaft war im Kraichgau beinahe berühmt-berüchtigt für ihre allgemeine Renitenz, die sich in der Regel ganz allgemein gegen die Herrschaft richtete. So mahnt der Amtmann im selben Schreiben an die Herren von Gemmingen-Gemmingen

einer Gemeinde die sich von je her wegen des unter ihr herrschenden Republicanismus, Egoismus, Prozeßlust, geringschätzung herrschaftl. befehle, ja selbst wie vor einigen Jahren bei dem bekannten Holzhandel durch aufruhr so unrümllich ausgezeichnet, schon an und für sich selbst betrachtet nach meinem urtheil, ein wahres Scandal für alle benachbarte hohe herrschaften. und weil ersagte Gemeind nicht den mindesten rechtlichen oder billigen grund für



sich hat, sich derselben zu wiedersehen, die mindeste Nachgiebigkeit auf Seiten diesseitig gnädiger herrschaft, für eine der schlimmsten Folgen erzeugende Nachsicht zu achten.

Trotzdem die Ittlinger Gemeinde das Recht nicht auf ihrer Seite hatte, setzte sie sich auch in diesem Fall gegen die Wünsche der Ortsherrschaft durch und verhinderte den Synagogenbau. Ob die Gemeinde aus antijüdischen Ressentiments heraus handelte kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, war aber mit Sicherheit nicht die einzige Motivation. Die Ittlinger Gemeinde war in Fragen ihrer als herkömmlich erachteten Rechte ausgesprochen selbstbewußt und ließ im Verkehr mit der Ortsherrschaft nicht selten die Muskeln spielen.[127] Im Fall des Synagogenbaus ging die Gemeinde siegreich aus dem Streit hervor, weil die jüdische Gemeinde sich in dieser aufgeheizten Atmosphäre nicht gegen den erklärten Gemeindevillen stellen wollte. Die Synagoge konnte jedoch 1805 errichtet werden und löste den zu den klein gewordenen Betsaal ab.

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Gebetsräume in den meisten Orten im Ritterkanton Kraichgau in Form von Betstuben in einem Wohnhaus eingerichtet. Die Versuche, mit herrschaftlicher Genehmigung einen freistehenden Synagogenbau zu errichten, konnten wie am Ittlinger Beispiel gesehen auf Ablehnung bei der Dorfbevölkerung stoßen.

Betstuben mit Zentralfunktion für die verstreut lebenden jüdischen Haushalte gab es in allen größeren jüdischen Siedlungen. In Wollenberg und Rappenau waren sie wie oben bereits erwähnt im „Judenbau“ bzw. „Judenhof“ untergebracht. Bereits um 1600 gab es wahrscheinlich in Heinsheim einen Betsaal, 1738 befand er sich im Haus des Mayer Joseph.[128] Auch in Gundelsheim und Lehrensteinsfeld gab es wohl seit dem 17. Jahrhundert Betstuben.[129] Einen eigenständigen Synagogenbau hatte nur die Gemeinde in Bischofsheim mit dem Gebäude in der Rathausgasse, das für das Jahr 1746 belegt ist und 1769 an selber Stelle neu gebaut wurde.[130] In den meisten Orten des Ritterkantons Kraichgau wurde der Bau eigenständiger Synagogenbauten erst im letzten Drittel des 18. oder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts möglich: In Berwangen 1770/1, in Bonfeld 1780 und in Heinsheim 1796.[131]

Die jüdischen Ortsbevölkerungen, die entweder nicht genügend religionsmündige männliche Mitglieder für die Abhaltung eines Gottesdienstes oder keinen eigenen Betsaal hatten, mußten sich zu diesem Zweck in die nächstgelegenen Orte begeben. Um am Schabbat und an den Feiertagen den Weg zwischen zwei Orten zurücklegen zu dürfen, mußten die hierzu nötigen religionsgesetzlichen Vorschriften erfüllt werden, auf die ich im folgenden näher eingehen möchte.

#### 4. Religionsgesetzliche Lösungen: Schabbatschnüre und Eruv

Die jüdische Bevölkerung sah sich bei der Einhaltung des Religionsgesetzes vor Probleme gestellt, die spezielle Lösungen erforderten. Welche Lösungswege hierbei beschränkt wurden, soll am Beispiel des Arbeits- und Reiseverbots am Schabbat gezeigt werden. Während die christliche Sonntagsruhe in erster Linie auf landwirtschaftliche und handwerkliche Arbeit sowie aufwendige Hausarbeiten wie Wäschewaschen u.ä. beschränkt ist, umfaßt die jüdische Schabbatruhe weitaus mehr Tätigkeiten: Das Anzünden von Feuer, das Kochen von Speisen, das Tragen von Lasten – worunter auch Gegenstände wie Bücher, Töpfe usw. fallen – aus dem geschlossenen privaten Raum wie einer Wohnung oder einem Haus in den öffentlichen Raum, die Überschreitung der Schabbatweggrenze von 2000 Ellen (ca. 1000 Metern) von der Peripherie des Wohnortes um nur einige zu nennen. Während die Beschäftigung von christlichen Sabbatmägden, die an die Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes ja nicht gebunden waren, das Anzünden von Feuer, also auch das Beleuchten oder das Heizen der Wohnungen im Winter, sicherte, waren zur Ermöglichung des Tragens von Sachen über die Straße und der Überschreitung der Schabbatweggrenze andere Lösungen erforderlich.[\[132\]](#)

Die Bestimmungen, die es verbieten am Schabbat Sachen aus einem umschlossenen privaten Bereich in den öffentlichen Bereich hinaus zu tragen, fußen auf zwei Bibelstellen:

Ihr seht, Gott hat euch den Schabbat gegeben; daher gibt er auch am sechsten Tag Brot für zwei Tage. Jeder bleibe, wo er ist. Am siebten Tag verlasse niemand seinen Platz. (Exodus 16,29) und

Auch dürft ihr am Schabbat keine Last aus euren Häusern hinaustragen und keinerlei Arbeit verrichten. Vielmehr sollt ihr den Schabbat heiligen, wie ich es euren Vätern geboten habe. (Jeremia 17,22).

Um das Tragen von Sachen außerhalb des eigenen Privatbesitzes möglich zu machen, wird ein Eruv (hebr. für „Vermischung“, „Vermengung“) errichtet. Durch ihn werden Gebäude oder Bezirke, die vorher getrennt waren, ideell zu einer Einheit vereint. So können mehrere in einer Gasse gelegenen Hofraiten durch das Ablegen eines Brotes, zu dem alle in der Gasse wohnenden jüdischen Haushalte etwas beigesteuert haben, in einem allen zugänglichen Raum symbolisch zu einer Familie verbunden werden. Um einen Eruv für einen ganzen Ort zu errichten wird ein Balken oder Draht über die Gassen gespannt. So werden diese sozusagen wie durch ein Tor geschlossen und zu einem zusammengehörenden Bezirk vereint.

Die Anbringung der Schabbatschnüre – in den Akten gelegentlich auch als „Judenschlagbäume“ bezeichnet – erforderte die Erlaubnis der Ortsherrschaft. 1788 suchte die Ittlinger jüdische Gemeinde um die Genehmigung nach, die bereits bestehenden und nun erneuerungsbedürftigen Schnüre ersetzen zu dürfen. Da von der Anbringung sowohl Häuser, die zum Gemmingen-Gemmingen'schen Teil wie auch Häuser, die zum Gemmingen-Hornberg-Treschklingen'schen Teil des Ortes gehörten, betroffen waren, mußten beide Mitherrschaften zustimmen. Aus dem Bericht des Schultheißen Jacob Geiger wird der Platz sowie Art und Weise der Befestigung der Schabbatschnüre an den Gebäuden ersichtlich:[133]

Demselben habe zu berichten, die hiesige Judenschafft hat durch ihren Rabbiner zu Flehingen beim Amt Gemmingen unterm 2. Aug[ust] nachgesucht um an denen Eingängen des Orths über die Straße denen Häußer, Seiler und Latten angenagelt ziehen zu dörffe[n] welches ihnen auch zugestanden worden.

Einen Hinweis darauf, daß die christliche Ortsbevölkerung möglicherweise nicht immer bereit war die Schabbatschnüre zu akzeptieren oder sich vielleicht einen derben Scherz durch Beschädigung der Schnüre während des Schabbat erlaubte, gibt die Weisung des Amtmanns Rothmund an den Ittlinger Schultheißen,

einer dasig versammelter burgerschafft hievon mit der ernstl. Weißung Publikation zu thun daß sich niemand unterstehen solle, ermelter Judenschafft in diesen ihren Gebraeuchen das mindeste in den Weg zu legen sondern solche derselben ongehindert ausüben zu laßen, allermaßen, diejenige, welche sich hierin in Mutwillen versehen sollten mit nachdrücklich herrschaftl.r Straffe belegt werden würden.[134]

Fast zeitgleich mußte auch die jüdische Gemeinde in Gemmingen ihre schadhafte Schabbatschnüre erneuern. Deren Notwendigkeit begründeten sie mit der Einhaltung des jüdischen Religionsgesetzes:[135]

Seit länger als 20. Jahren hat die allhiesige Judenschafft auf erhaltene Erlaubniß der hohen Ortsherrschaft Schlagbäume errichtet, durch deren daseyn an denen Ausgängen vom Ort kraft ihres Religions Ceremoniels, am Sabbat ein und andere ganz unschuldige Freyheiten verstattet sind, deren wir uns außerdem nicht bedienen dörfen. Da diese Schlagbäume der Renovation benöthiget waren, wanden wir uns onlängst an das Amt Gemmingen ... Nachdeme aber eines Theils diese Schlagbäume wie eingangs gedacht schon länger als 20. Jahre existiret haben, andern theils aber keinen Menschen zur Last gereichen vielmehr ganz onbemerckbar erschienen

jedoch aber für Uns um so nothwendiger sind, je mehr wir Uns in deren Ermangelung der allernothwendigsten verrichtungen an Unsern Sabba[ten] enthalten müßten.

Die Schabbatschnüre waren weit oben an den Gebäuden befestigt, was die Argumentation der Gemminger Judenschaft unterstreicht, die Schnüre fielen kaum auf und störten niemanden. Eine möglichst unauffällige Anbringung wurde der Gemminger Judenschaft durch die Neippergische Mitherrschaft ausdrücklich auferlegt.[136]

Ebenfalls durch einen Eruv wurde das Problem der Schabbatwegegrenze gelöst. Da nicht in allen Orten Betstuben oder genügend Personen zur Abhaltung eines Gottesdienstes zur Verfügung standen, mußten Orte durch Vereinigung der Schabbatwegegrenzen zu einem ideellen Bezirk gemacht werden. Auch hier bediente man sich des Niederlegens von Lebensmitteln an der Wegegrenze, um so symbolisch eine gemeinsame Wohnstätte zu errichten. Ein solcher Eruv, der nur zur Erfüllung eines Gebotes wie der Teilnahme am Gottesdienst errichtet werden darf, machte es der Ittlinger jüdischen Bevölkerung im Mai 1790 möglich an der Einweihung der neuen Synagoge im kurpfälzischen Richen teilzunehmen.[137]

Das jüdisch-religiöse Leben wurde von der christlichen Dorfbevölkerung nur bruchstückhaft wahrgenommen, wie natürlich auch umgekehrt das kirchlich-religiöse Leben außerhalb der jüdischen Wahrnehmung lag. Einen größeren Raum nahmen naturgemäß die alltäglichen Kontakte zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen ein.

## **5. Wahrnehmung der jüdischen Bevölkerung**

Gelegenheit zu Kontakten bot vor allem die Handelstätigkeit der jüdischen Bevölkerung. Im Ritterkanton Kraichgau ernährten sich die jüdischen Händler überwiegend als „Gemischtwarenhändler“. Sie handelten mit allem was sich ihnen anbot: Stoffe, Kurzwaren, Gewürze und Luxusartikel, Eisen und andere Altmetalle, Pferde, Vieh, Getreide, Obst und betätigten sich als Vermittler von Handelsgeschäften. Daneben besorgten sie auch Geld- und Pfandleihe. Eine Spezialisierung wie sie sich im 19. Jahrhundert im Viehhandel abzeichnete, war im 18. Jahrhundert noch nicht ausgeprägt. Das Führen eines Ladengeschäfts war nicht überall erlaubt, so daß die jüdischen Händler sich zu ihrer Kundschaft begeben mußten und daneben auch auf Bestellung bestimmte Waren besorgten.

Auch über diese rein geschäftlichen Kontakte hinaus waren die christlichen Familien in der jüdischen Wahrnehmung präsent und umgekehrt. Das dörfliche „Jeder kennt Jeden“ machte nicht vor der anderen Religion halt und erstreckte sich auch noch auf die nächstgelegenen

Nachbardörfer. Dies dokumentiert sich vor allem in sozialen oder existentiellen Krisensituationen, an deren Bewältigung die beiden Bevölkerungsgruppen gleichermaßen teilnahmen. Am Beispiel der dörflichen Sexualmoral lassen sich auch Einsichten in den Grad des Interesses an und des Wissens über die jeweils andere Bevölkerungsgruppe gewinnen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Fälle, in denen die dörfliche Sozialkontrolle der christlichen Mehrheit auch auf die jüdische Minderheit ausgeweitet wurde. Als im Sommer 1777 in Ittlingen das Gerücht umläuft, die ledige Merle sei schwanger, nehmen sich auch die christlichen Frauen der Angelegenheit an. Die Witwe Anna Maria Schmied berichtet beim amtlichen Verhör:[\[138\]](#)

*14 Tag oder 3. Wochen vor heurig Georgii seye sie mit der Cathr: Mezgerin ins Graß gegangen und habe in dem hiesigen Neuenberg Wald am Berwanger weeg die Jüdin Merlen Mittags um 12 Uhr mit einem Kerl nur etl.e Schritt vom Weeg ab in einem busch gesehen, welche da sie noch etwa 50. Schritt davon entfernt geweßen, vom boden auf, und durch den Wald hinunter der Schulwießen zu gesprungen seyen, dahero sie den Kerl nicht eigentl: zu erkennen vermöcht, gleichwolen geurtheilt, daß es entweder des Jud Moses sein bub Mincke Löw, oder des Jud Wolffens Sohn Moses seyn möchte, indeme derselbe eine weiße Kappen auf dem Kopf und ein dunckel blaues Wammes angehabt. ... Nachderhand als die Rede von ihr der Merlen Schwangerschafft im Dorff kund worden und es geheißten, des Simichens Wolff seye der thäter; so habe sie der Merlen die ihro ohngefehr begegnet, gesagt, sie habe einen andern im Wald am berwanger weeg bei ihro gesehen, worauf selbige ihro eingestanden, daß der Mincke löw damal bei ihr geweßen, diser aber gleichwohl nicht der thäter sondern des Simichens Wolff solcher seye, auch hätte sie von Frid: Hackers Ehefrau vernommen, daß selbige gedachten Mincke löw mit der Merlen, an eben dem Tag die Viehhohl hinauß gehen sehen, an dem sie selbige im Wald angetroffen. Ob und was sie eigentl: miteinander im busch drinnen vorgenommen, habe sie nicht gesehen, weil sie durch das laute reden der Mezgerin, von ihrer Ankunfft baldere Nachricht erlangt, als sie dieselbe gesehen und dahero wie schon gedacht auf und davon gesprungen seyen.*

Anna Maria Schmied kannte die jüdischen Jugendlichen des Ortes vom Sehen also so gut, daß sie sie auch aus der Entfernung und aufgrund ihrer bevorzugten Kleidungsstücke erkennen konnte. Auch fühlte sie sich verpflichtet, als sie Merle zufällig auf der Straße begegnete, die Angelegenheit anzusprechen und die Identität des Vaters des Kindes zu erfragen. Das öffentliche Interesse an unehelichen Schwangerschaften und der Identifizierung der Väter war im 18.

Jahrhundert durchaus üblich.[139] Es wurde nicht als unziemliche Neugierde oder Einmischung in anderer Menschen Angelegenheiten empfunden. Vielmehr war es Ausdruck des Verantwortungsbewußtseins für die Dorfgemeinschaft. Die Maßstäbe des dörflichen Sittenkodex wurden auch auf die jüdische Minderheit angewendet. Umgekehrt hatte die jüdische Bevölkerung ein Interesse daran, nicht fälschlich in ein Unzuchtsverfahren hineingezogen zu werden. So sprach Moses Wolf die Catharina Mezger auf ihr Reden im Dorf hin an und widersprach ihrer Darstellung, er habe unschicklichen Umgang mit der Merle gepflegt. Jüdische und christliche Moral trafen sich in der Ablehnung lediger Schwangerschaften, so daß beide Seiten sich bemühten in dieser Hinsicht nicht in Verruf zu geraten.

## **6. Zusammenfassung**

Wenn wir auf die Ausgangsfrage zurückkommen – kann der Ritterkanton Kraichgau als Beispiel für andere ritterschaftliche Gebiete gelten? – können wir als Ergebnis festhalten: Ja, soweit es die grundlegenden Strukturen betrifft. Das Angewiesensein auf einen Schutzbrief war für die jüdische Bevölkerung zur Niederlassung und Familiengründung in einem Ort bis zur Emanzipation allgemein üblich, eine regionale jüdische Interessensvertretung in Form der Landjudenschaften gab es überall, die zerstreuten und kleinen Siedlungen hatten zur Folge, daß größere Gemeinden eine Zentralfunktion für die umliegenden übernahmen.

In den Details jedoch unterscheiden sich bereits die einzelnen Orte des Ritterkantons Kraichgau sehr stark voneinander. Während in manchen Orten die jüdischen Familien relativ frei in der Wohnungswahl waren, wurden sie in anderen in bestimmte Gassen abgedrängt. Manche Gemeinde prosperierte, andere kamen nie über eine Handvoll Familien hinaus. Die Frage der zuständigen rabbinischen Autorität war nicht immer zweifelsfrei geklärt usw.

Übereinstimmend für alle ritterschaftlichen Orte, ob im Kraichgau oder anderswo, gilt wohl nur eines: Die komplexen herrschaftlichen Strukturen, der häufige Wechsel von anteiligen oder gesamten Ortsherrschaftsverhältnissen und daraus entstehende Konsequenzen für die Bevölkerung, die Konkurrenz von Gemeinderechten und Herrschaftsrechten und die daraus resultierenden Konflikte schlugen sich auch auf die Lebensverhältnisse der jüdischen Bevölkerung nieder.

## DISKUSSION

Die Diskussion wurde aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet.

---

**Wilhelm Kreutz, Mannheim**

**Die Juden der südlichen Rheinlande.  
Bevölkerungsentwicklung, regionale Ausbreitung und Sozialstruktur  
in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts**

Der Vortrag liegt nicht vor.

---

**Günther Mohr, Bühl**

**Lebenschancen der ländlichen Judenschaft in Baden.  
Das Beispiel Bühl im 18. Jahrhundert**

Vgl. Günther Mohr, Gebraucht und geduldet – Lebenschancen der ländlichen Judenschaft in Baden: Das Beispiel Bühl im 18. Jahrhundert. In: Bühler Heimatgeschichte 15 (2001), S. 37-57.

## DISKUSSION

Die Schlussdiskussion wurde aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet.

- 
- [1] DANIEL J. COHEN (Hg.), Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung, Bd. 2, Jerusalem/Göttingen 1997, S. 1293 Nr. 29:4.
- [2] Für die Kurpfalz siehe: LOTHAR SCHILLING/GERHARD SCHUCK (Hgg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hgg. von Karl Härter und Michael Stolleis, Bd. 3,1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), Frankfurt 1999, S. 45ff.
- [3] Vgl. zu dieser Entwicklung: FRIEDRICH BATTENBERG, Jews in Ecclesiastical Territories of the Holy Roman Empire, in: R. Po-Chia Hsia/Hartmut Lehmann (Edd.), In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, Washington (D.C.)/Cambridge 1995, S. 215 - 246, hier: S. 267ff.
- [4] Zu ihnen COHEN, Landjudenschaften 2 (wie Anm. 2), S. 1293 Anm. 2, mit Nachweisen.
- [5] COHEN, Landjudenschaften 2 (wie Anm. 2), S. 1301f. Nr. 29: 10. Die fast gleichzeitige Ernennung zum Hofjuden zusammen mit seinem Bruder Isaak Moses Oppenheimer ebd. S. 1302 f. Nr. 29: 11.
- [6] Vgl. die Nachweise in Anm. 1; dazu: DANIEL J. COHEN (Hg.), Die Landjudenschaften..., Bd. 1, Jerusalem/Göttingen 1996
- [7] Vgl. den für den 3. Band vorgesehenen Inhalt bei COHEN, Landjudenschaften 1 (wie Anm. 7), S. XI f.
- [8] Zu diesen zuletzt: FRIEDRICH BATTENBERG, Die jüdische Wirtschaftselite der Hoffaktoren und Residenten im Zeitalter des Merkantilismus - ein europaweites System?, in: ASCHKENAS Bd. 9, 1999, S. 31 - 66. Demnächst: DERS./ROTRAUD RIES (Hgg.), Ökonomische Potenz und Interkulturalität. Bedeutungen und Wandlungen der mitteleuropäischen Hofjudenschaft auf dem Weg in die Moderne, Wien u.a. 2001.
- [9] FRIEDRICH BATTENBERG, Die Juden des römisch-deutschen Reiches von der Reformationszeit bis zur Aufklärung (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, hg. von Lothar Gall), München 2000 (im Druck).
- [10] AZRIEL SHOHET, Beginnings of the Haskalah Among German Jewry, Jerusalem 1960 (hebr.), S.21ff.
- [11] JACOB KATZ, Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval et Modern Times, London 1961, S. 43.
- [12] KATZ, Exclusiveness (wie Anm. 12), S. 56.
- [13] FRIEDRICH BATTENBERG, Zwischen Integration und Segregation. Zu den Bedingungen jüdischen Lebens in der vormodernen christlichen Gesellschaft, in: ASCHKENAS 6, 1996, S. 421 - 454, hier: S. 448ff.
- [14] SABINE ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 - 1750, Göttingen 1999, S. 382ff.; DIES./ROLF



KIESSLING, Ms. zu Vortrag Trier 21.10. 1999: „Christlich-jüdische Doppelgemeinden in schwäbischen Dörfern des 17/18. Jh.“ (bisher ungedruckt).

[15] CLAUDIA ULBRICH, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts (= ASCHKENAS Beiheft 4), Wien u.a. 1999, S. 270f.

[16] JONATHAN I. ISRAEL, European Jewry in the Age of Mercantilism 1550 - 1750, Oxford 1985, S. 87.

[17] FRANTISEK GRAUS, Pest - Geissler - Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987, S. 299ff.; DAVID NIRENBERG, Communities of Violence. Persecution of Minorities in the Middle Ages, Princeton (Ne Jersey) 1998, S. 231ff.

[18] Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, G 26 A Nr. 839/1, S. 186f. § 13.

[19] Ebd. S. 187 § 14.

[20] Vgl. FRIEDRICH BATTENBERG, Hanau-Lichtenberg, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hgg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 417 - 422.

[21] ISRAEL, European Jewry (wie Anm. 17), S. 94.

[22] ISRAEL, European Jewry (wie Anm. 17), S. 96.

[23] FRIEDRICH BATTENBERG (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080 - 1650 (= Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2), Wiesbaden 1995, S. 479 Nr. 1805f.

[24] FRIEDRICH BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: HZ 245, 1987, S. 545 - 599, hier: S. 574ff.

[25] Z.B. Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577, in: [J.J. SCHMAUSS/HEINRICH CHRISTIAN VON SENCKENBERG], Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Bd. 2, 1747 (= Osnabrück 1967, S. 587 - 606, hier: S. 599 Art. 22; Ebd. Bd. 3, 1747 (= Osnabrück 1967), S. 379 - 398, hier: S. 389f., Tit. 20; dazu BATTENBERG; Des Kaisers Kammerknechte (wie Anm. 25), S. 572f.

[26] FRIEDRICH BATTENBERG, Art. Rosheim, Josel von (ca. 1478 - 1554), in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 29, Lfg. 3/4, Berlin/New York 1998, S. 424 - 427.

[27] BATTENBERG, Quellen (wie Anm. 24), S. 343 Nr. 1285.

[28] VOLKER PRESS, Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit. Die sogenannte Frankfurter Rabinerverschwörung von 1603 und ihre Folgen, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, S. 243 - 293, hier: S. 245.

[29] BATTENBERG, Quellen (wie Anm. 24), S. 478f. Nrr. 1802 und 1804.

[30] ERIC ZIMMER, Jewish Synods in Germany during the Late Middle Ages (1286 - 1603), New York 1978, S. 147.

- [31] PRESS, Kaiser Rudolf II. (wie Anm. 29), S. 244.
- [32] SABINE FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main u.a. 1983, S. 125ff.
- [33] Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, G 26 A Nr. 839/1, S. 181 - 188; dazu: FRIEDRICH BATTENBERG, Die Französische Revolution und die Emanzipation der Juden im Elsaß und in Lothringen, in: Volker Rödel (Hg.), Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789 - 1798), Sigmaringen 1991, S. 245 - 273, hier: S. 255.
- [34] So nach der Vorrede der Ordnung, Nachweise wie Anm. 34, S. 181.
- [35] ANDRÉ-MARC HAARSCHER, Les Juifs du Comté de Hanau-Lichtenberg entre le XIVE siècle et la fin de l' Ancien Régime, Straßburg 1997, S. 28.
- [36] PETER KARL WEBER, Lichtenberg. Eine elsässische Herrschaft auf dem Weg zum Territorialstaat. Soziale Kosten politischer Innovationen, Heidelberg 1993, S. 232.
- [37] FRIEDRICH BATTENBERG; Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation, Wiesbaden 1987, S. 75 - 79 Nr. 13. Zur Interpretation dieser Ordnung (mit weiterem Abdruck): FRIEDRICH BATTENBERG, Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 1979, S. 129 - 183, hier: S. 165ff., S. 179ff.
- [38] BATTENBERG; Die Französische Revolution (wie Anm. 34), S. 255.
- [39] Nachweise wie Anm. 34, S. 188 - 190.
- [40] Nachweise wie Anm. 34, S. 190 - 193.
- [41] JÜRGEN STUDE, Geschichte der Juden im Landkreis Karlsruhe, Ubstadt-Weiher 1997, S. 35ff.
- [42] DIETMAR WILLOWEIT; Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975, S. 121ff.
- [43] VOLKER PRESS: Kriege und Krisen. Deutschland 1600 - 1715. München 1991 (= Neue Deutsche Geschichte Bd. 5), S. 206, RAINER GÖMMEL: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620 - 1800. München 1998 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 46), S. 8f.
- [44] PETER ENGLUND: Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 1998, S. 590ff.
- [45] WILHELM ABEL: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis. Hamburg/Berlin 1974, S. 157ff.; GÖMMEL: Die Entwicklung der Wirtschaft (wie Anm. 43), S. 10f.
- [46] VOLKER PRESS: Der Merkantilismus und die Städte, in: DERS. (Hg.), Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa. Köln/Wien 1983 (= Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, Bd. 14), S. 1 - 14, hier: S. 5; PETER BAUMGART: Joseph Süß Openheimer. Das Dilemma des Hofjuden im absoluten Fürstenstaat, in: KARLHEINZ

MÜLLER/KLAUS WITTSTADT (Hgg.), Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Würzburg 1988 (= Zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, hg. von KLAUS WITTSTADT, Bd. 38), S. 91 - 110, hier: S. 94.

[47] Hierzu: FRIEDRICH-WILHELM HENNING: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Paderborn/München/Wien/Zürich 1991 (= DERS., Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1), S. 767ff.

[48] RUDOLF VIERHAUS: Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648 bis 1764. Berlin 1984 (= Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 5), S. 99f.

[49] VIERHAUS: Staaten und Stände (wie Anm. 48), S. 31.

[50] SELMA STERN: Der preußische Staat und die Juden, Bd. 1: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. Tübingen 1962. Teil 2, S. 143.

[51] GÖMMEL: Die Entwicklung der Wirtschaft (wie Anm. 44), S. 42.

[52] JÜRGEN FREIHERR VON KRUEDENER: Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973 (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19), S. 44ff.

[53] PRESS: Merkantilismus (wie Anm. 47), S. 3f.

[54] HEINZ SCHILLING: Höfe und Allianzen. Deutschland 1648 - 1763. Berlin 1989 (= Reihe Das Reich und die Deutschen, Bd. 5), S. 136f.

[55] SCHILLING: Höfe und Allianzen (wie Anm. 55), S. 194.

[56] VOLKER SELLIN: Die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg. Stuttgart 1978, S. 14f.

[57] JOHANN JOACHIM BECHER: Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städt, Länder und Republiken, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1688 (= 1972), S. 2; SELLIN: Die Finanzpolitik (wie Anm. 57), S. 97f.

[58] GÖMMEL: Die Entwicklung der Wirtschaft (wie Anm. 44), S. 44.

[59] CHRISTINA MÜLLER [verh. WAGNER], Karlsruhe im 18. Jahrhundert. Zur Genese und sozialen Schichtung einer residenzstädtischen Bevölkerung ( = Forschungen und Quellen zur Stadtgeschichte Bd. 1), Karlsruhe 1992, insb. S. 32ff., 183 ; DIES., Von der Stadtgründung zur großherzoglich badischen Haupt- und Residenzstadt 1715 - 1806, in: Susanne Asche u.a., Karlsruhe. Die Stadtgeschichte, Karlsruhe 1998, S. 65 - 189

[60] ERNST OTTO BRÄUNCHE, Vom Schutzjuden zum Bürger zweiter Klasse. Die jüdische Gemeinde bis zum Erlass des Judenedikts von 1809, in: Heinz Schmitt (Hg.), Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung, Karlsruhe 1988, S. 41 - 80.

[61] TILDE BAYER, Die Juden in Mannheim während der Regierungszeit des Kurfürsten Karl Ludwig 1661 - 1680. Ungedr. Magisterarbeit Mannheim 1988, S. 9ff.; auch: KARL

OTTO WATZINGER; Geschichte der Juden in Mannheim 1650 - 1945, Stuttgart 1984, S. 13ff.

[62] ANDREAS CSER, Zwischen Stadtverfassung und absolutistischem Herrschaftsanspruch (1650 bis zum Ende der Kurpfalz 1802), in: Andreas Cser u.a. , Geschichte der Juden in Heidelberg, Heidelberg 1996, S. 46 - 153, hier: S. 48.

[63] FRANZ HUNDSNURSCHER/GERHAD TADDEY, Die jüdischen Gemeinden in Baden. Denkmale, Geschichte, Schicksale, Stuttgart 1968, S. 187; SELLIN, Finanzpolitik (wie Anm. 57), S. 107ff.

[64] BAYER, Juden (wie Anm. 62), S. 9ff.; CSER, Heidelberger Juden (wie Anm. 63), S. 49.

[65] LEOPOLD LÖWENSTEIN, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland 1: Geschichte der Juden in der Kurpfalz, Frankfurt am Main 1795, S. 81f.

[66] EBERHARD GOTHEIN, Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens, in: ZGO 43, 1889, S. 129 - 211; CSER, Heidelberger Juden (wie Anm. 64), S. 50.

[67] CSER, Heidelberger Juden (wie Anm. 64), S.50.

[68] HUNDSNURSCHER/TADDEY, Die jüdischen Gemeinden (wie Anm. 64), S. 187.

[69] Vgl. demnächst zusammenfassend: BRITTA WASSMUTH, Die Mannheimer Hofjuden, in: BATTENBERG/RIES, Ökonomische Potenz (wie Anm. 9).

[70] SUSANNE ASCHE, Geschichte der Juden in Durlach bis 1715, in: Heinz Schmitt (Hg.), Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung, Karlsruhe 1988, S. 21 - 40, hier: S. 27f.

[71] Ebd. (wie Anm. 71), S. 33ff.; HUNDSNURSCHER/TADDEY, Die jüdischen Gemeinden (wie Anm. 64), S. 112f.

[72] Ebd. (wie Anm. 71), S. 26f.

[73] BRÄUNCHE, Vom Schutzjuden (wie Anm.61), S. 42.

[74] Einzelheiten bei BRAUNCHE, Vom Schutzjuden (wie Anm. 61), S. 42f.; HUNDSNURSCHER/TADDEY, Die jüdischen Gemeinden (wie Anm. 64), S. 143f.

[75] BRÄUNCHE, Vom Schutzjuden (wie Anm. 61), S. 48f.

[76] GERT KOLLMER, Finanzverflechtungen und sozialer Aufstieg in Südwestdeutschland 1648 - 1789. Kreditverhalten des Bürgertums als Bestimmungsfaktor sozialer Anschichtung, in: Badisches Landesmuseum Karlsruhe (Hg.), Barock in Baden-Württemberg. Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Französischen Revolution, Bd. 2: Aufsätze, Karlsruhe 1981, S. 483 - 495, hier: S. 485, 492, 494f.

[77] STUDE, Geschichte der Juden (wie Anm. 42), S. 35f.

[78] WERNER SOMBART, Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911 (= 2. Aufl. München/Leipzig 1928), S. 155ff.; dazu BATTENBERG; Die jüdische Wirtschaftselite (wie Anm. 9), S. 35f.

[79] BATTENBERG, Die jüdische Wirtschaftselite (wie Anm. 9), S. 64ff.

- [80] STEFI JERSCH-WENZEL, Juden und ‚Franzosen‘ in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg, Berlin 1978, S. 41, 49, 53, 77; WOLFGANG RIBBE, Der wirtschaftliche und politische Status der Juden in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Merkantilismus, in: Marianne Awerbuch/Stefi Jersch-Wenzel (Hgg.), Bild und Selbstbild der Juden Berlins zwischen Aufklärung und Romantik, Berlin 1992, S. 1 - 19, hier: S. 2ff.
- [81] JERSCH-WENZEL, Juden (wie Anm. 81), S. 21; ALBERT A. BRUER, Geschichte der Juden in Preußen (1750 - 1820), Frankfurt am Main/New York 1991, S. 89.
- [82] RIBBE, Status der Juden (wie Anm. 82), S. 6.
- [83] UTZ JEGGLE, Judendörfer in Württemberg, Tübingen 1969.
- [84] HUNDSNURSCHER/TADDEY, Die jüdischen Gemeinden (wie Anm. 64); zusammenfassend auch bei: JOACHIM HAHN, Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg, Stuttgart 1988.
- [85] Siehe FRIEDRICH BATTENBERG, Das Europäische Zeitalter der Juden Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 242ff.
- [86] ASCHE, Geschichte der Juden (wie Anm. 72), S. 34f.
- [87] MORDECHAI BREUER, Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne, in: Mordechai Bruer/Michael Graetz, Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600 - 1780, München 1996, S. 85 - 247, hier: S. 234.
- [88] RUDOLF GLANZ, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968, S. 130.
- [89] Exemplar Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, E 1 H Nr. 132/4, Nr. 55 b.
- [90] Hierzu BATTENBERG, Das Europäische Zeitalter (wie Anm. 86), Bd. 2: Von 1650 bis 1945, Zweite Aufl. Darmstadt 2000, S. 8ff.
- [91] Vgl. Wolfram Angerbauer und Hans Georg Frank, Jüdische Gemeinden in Kreis und Stadt Heilbronn, Heilbronn 1986, (Schriftenreihe des Landkreises Heilbronn; 1), S. 83.
- [92] Ebd., S. 102.
- [93] Ebd., S. 138.
- [94] Vgl. Joachim Hahn, Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg, Stuttgart 1988, S. 290.
- [95] Ebd., S. 27.
- [96] Ebd., S. 239.
- [97] Ebd., S. 73.
- [98] Ebd., S. 116.
- [99] Vgl. Hahn (wie Anm. 4), S. 473f.
- [100] Vgl. Angerbauer (wie Anm. 1), S. 160.

[101] Zum Versuch Karls VI., den Opferpfennig von ritterschaftlichen Schutzjuden zu erheben s. Heinz Duchardt, Karl VI., die Reichsritterschaft und der „Opferpfennig“ der Juden, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10 (1983), S. 149-167.

[102] Erhebungsbögen nach Orten sortiert in GLA 125/982.

[103] Im Zettelrepertorium des Bestandes GLA 123 Ritterkanton Ortenau findet sich keine Rubrik „Judensachen“. Eine Stichprobe in Faszikeln mit „Korrespondenzen“ und „Allgemeines“ führte zu keinem Ergebnis.

[104] GLA 123 Ritterkanton Hegau / 226.

[105] Zum Beginn der jüdischen Siedlung in Neckarbischofsheim vgl. Hahn (wie Anm. 4), S. 474.

[106] Vgl. Angerbauer (wie Anm. 1), S. 26f und GLA 125/982.

[107] Vgl. Liste der Schutzaufnahmen in Karlsruhe 1717-1752 in Heinz Schmitt u.a. (Hrsg.), Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung, Karlsruhe 1988, (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs; 8), S. 514-521.

[108] Werner Troßbach, Bauern. 1648-1806, München 1993, (Enzyklopädie deutscher Geschichte; 19), S. 25.

[109] Vgl. Dok. 30:1 in Daniel J. Cohen (Hrsg.), Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung, Jerusalem, Bd. 1: 1995, Bd. 2: 1997

[110] Ebd., Dok. 30:4 und 30:5.

[111] Zu den Landjudenschaften vgl. Fritz Baer, Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, 1. Teil: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, Berlin 1922. Eine umfangreiche Quellensammlung durch Cohen (wie Anm 20).

[112] GLA 78 Bruchsal / Generalia 569, abgedruckt bei Cohen (wie Anm. 19), Dok. 30:1, S. 1357-1360.

[113] Z.B. GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / A 639 und 1711. Vgl. auch Angerbauer (wie Anm. 1), S. 117.

[114] GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / A 552.

[115] Vgl. Markus Horowitz, Frankfurter Rabbiner. Ein Beitrag zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a.M., Hildesheim u.a. 1972.

[116] Vgl. Angerbauer (wie Anm. 1), S. 105f.

[117] GLA 69 von Racknitz / Rechnungsbücher.

[118] Vgl. Angerbauer (wie Anm. 1), S. 239.

[119] Vgl. Hahn (wie Anm. 4), S. 217.

[120] GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / 520.

[121] GLA 66 / 3555.

[122] Alle Beispiele aus Angerbauer (wie Anm. 1), S. 90.

[123] Vgl. Theobald Nebel, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Talheim. Ein Beispiel für das Schicksal des Judentums in Württemberg, Weinsberg 1962.

[124] Vgl. Georg Knörlein, Die jüdische Gemeinde Mittelweilersbach (Gemeinde Weilersbach, Lkr. Forchheim), in: Jüdische Landgemeinden in Franken. Beiträge zu Kultur und Geschichte einer Minderheit, Tüchersfeld 1987, (Schriften des Fränkische-Schweiz-Museum; 2), S. 61-68.

[125] Abb. in Gerhard Taddey, Kein kleines Jerusalem. Geschichte der Juden im Landkreis Schwäbisch Hall, Sigmaringen 1992, (Forschungen aus Württembergisch-Franken; 36), Abb. 5.

[126] GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / 432.

[127] Zur Frage des Gemeindeprotests allgemein und auch zu weiteren Beispielen aus Ittlingen vgl. Robert von Friedeburg, Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1997, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 117).

[128] Vgl. Hahn (wie Anm. 4), S. 219.

[129] Ebd., S. 230 und 234.

[130] Ebd., S. 474.

[131] Ebd., S. 232, 218 und 219.

[132] Zu Funktion und Einsatz von christlichen Helfern in jüdischen Haushalten vgl. Jacob Katz, The Shabbes Goy. A study in halakhic flexibility, Philadelphia 1989.

[133] GLA 69 von Gemmingen-Hornberg-Treschklingen / A 2433.

[134] Ebd.

[135] GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / A 992.

[136] Ebd.

[137] GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / A 639.

[138] GLA 69 von Gemmingen-Gemmingen / A 85.

[139] Vgl. Eva Labouvie, Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt, Köln u.a. 1998, S. 86ff.